



KREISHANDWERKERSCHAFT
Bergisches Land



G 48320

EDITORIAL

- » 2013 – 2014
Rückblick und Vorschau

HANDWERKSFORUM

- » SEPA-Zahlungsverkehr
ab 2014 jetzt vorbereiten
- » Branchen-Special:
Die Deutsche Brotkultur

RECHT + AUSBILDUNG

- » Verjährung von Forderungen
zum Jahresende 2013
- » Übergabe mit farbigem Anstrich:
Bunte Wohnung – Schadenersatz?
- » Bildrechte an Gebäuden
- » Bundesfinanzhof weitet
Steuerbonus für
Handwerkerleistungen aus
- » Lernpartnerschaft mit der
Gesamtschule Marienheide

NAMEN + NACHRICHTEN

- » Friseur-Landesmeisterschaft in
Hamm: Zweimal „Gold“, zweimal
„Silber“ und zweimal „Bronze“
- » Interesse an RIA-Fach-
veranstaltungen ungebrochen
- » Maler spenden 600 Euro
- » Jubiläen und Geburtstage
- » Goldene Meisterbriefe

TERMIN

6 / 2013
16. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land



Bleiben Sie gesund im neuen Jahr. Wir unterstützen Sie dabei mit vielfältigen Angeboten.



Alles Gute für 2014.

Weitere Informationen unter unserer
kostenlosen IKK-Servicehotline: 0800 455 1111.
Oder auf www.ikk-classic.de

IKK classic
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

IMPRESSUM**FORUM**

Offizielles Magazin der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
 Altenberger-Dom-Straße 200
 51467 Bergisch Gladbach
 Telefon: (0 22 02) 93 59-0
 Telefax: (0 22 02) 93 59-30
 eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto

Redaktion

Marcus Otto
 Telefon: (0 22 02) 93 59 -10
 Telefax: (0 22 02) 93 59 -30
 eMail: m.otto@handwerk-direkt.de

Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
 Deelener Straße 21-23
 41569 Rommerskirchen (Widdeshoven)
 Tel.: (0 21 83) 334
 Fax: (0 21 83) 417797
 eMail: zentrale@image-text.de
 Internet: www.image-text.de

GeschäftsführungLutz Stickel | stickel@image-text.de**Vertriebsleitung**

Wolfgang Thielen
 Tel.: (0 21 83) 417623 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung

Ralf Thielen (verantwortlich)
 Tel.: (0 21 83) 417312 | r.thielen@image-text.de

Anzeigendisposition

Monika Schütz
 Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

Grafik

Jan Wosnitza
 Tel.: (0 21 83) 334 | wosnitza@image-text.de
 Tim Szalinski
 Tel.: (0 21 83) 334 | szalinski@image-text.de

Controlling

Gaby Stickel
 Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

Druck

Joh. Van Acken GmbH & Co. KG, Krefeld

Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-
 Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

EDITORIAL

2013 - 2014:
 Rückblick und Vorschau 4

HANDWERKSFORUM

SEPA-Zahlungsverkehr
 ab 2014 jetzt vorbereiten 5

Möglichkeiten zur Optimierung
 des Punktestands: Die neue
 Verkehrssünderdatei 6

Branchen-Special:
 Die Deutsche Brotkultur 10

RECHT & AUSBILDUNG

Verjährung von Forderungen
 zum Jahresende 2013 12

Erfolgreicher „Mahn- und Inkasso-Service“ für Innungsmitglieder 12

Wie und wem gegenüber
 sind Bedenken anzugeben? 14

Einkommensteuer: Anerkennung
 eines Arbeitsverhältnisses zwischen
 nahen Angehörigen 16

Keine Diskriminierung
 wegen des Geschlechts 16

Wohnungsübergabe mit
 farbigem Anstrich: Bunte Wohnung –
 Schadenersatz? 17

Fahrerflucht und Versicherung:
 BGH-Urteil schafft Klarheit 17

Mitarbeit bei Statistiken von Information
 und Technik Nordrhein-Westfalen:

§ 11 a Bundesstatistikgesetz (BStatG)
 Die „Online-Meldepflicht“ 18

Sonderzahlung mit Mischcharakter 18

Arbeitnehmer verletzt sich selbst, aber
 Arbeitgeber muss trotzdem zahlen 19

Kurz berichtet:

» NRW fördert nur für Handwerker
 die Anschaffung von Euro6-
 Nutzfahrzeugen bis 3,5t 19

» Förderung beim Bildungsscheck seit
 September 2013 vervierfacht 19

Bildrechte an Gebäuden 20

Gebrauchtwagen-Garantiebedingung:
 Zur Unwirksamkeit einer
 Haftungsbeschränkung 22

Bundesfinanzhof weitet die Anwendung
 der Steuerbegünstigung aus: Steuerbonus
 für Handwerkerleistungen 23

Gleiches Arbeitsentgelt
 für Leiharbeitnehmer 24

Gewerberaummiete: Nachträgliche Kor-
 rektur einer Betriebskostenabrechnung 25

RECHT & AUSBILDUNG

Unfall beim „Luftschnappen“
 vor 30 Grad heißer Montagehalle
 ist als Arbeitsunfall anzuerkennen 26

Befreiung von der Renten-
 versicherungspflicht im Minijob:
 Sechs-Wochen-Frist beachten 27

Einkünftezielungsabsicht
 bei Ferienwohnungen 27

Umsatzsteuer bei der
 Fahrzeugleasing-Rückgabe 28

Gewährung von Urlaub durch
 unwiderrufliche Freistellung 29

Die Gute Form 29

Neuer Service für Bewerber und Betriebe
 Kostenfreie Ausbildungsvermittlung 30

Leistungswettbewerb
 des Deutschen Handwerks 30

Personalwechsel bei den Juristen 31

Lernpartnerschaft mit der
 Gesamtschule Marienheide 32

Komm auf Tour in unseren Regionen 32

Ausbildungsmessen in unserer Region 33

Veranstaltungen in den Schulen 34

NAMEN & NACHRICHTEN

Friseur-Landesmeisterschaft in Hamm:
 Zweimal „Gold“, zweimal „Silber“
 und zweimal „Bronze“ 36

Interesse an RIA-Fachveranstaltungen
 ungebrochen 38

Neue Innungsmitglieder 38

125jähriges Betriebsjubiläum der
 Bäckerei Klaus Friedel Schrag 40

75jähriges Betriebsjubiläum
 Fleischerei Heinz Dieter Geuer 40

Maler spenden 600 Euro 42

„Preis der Besten“ in Gold für
 Fleischwaren aus Wermelskirchen 38

Goldene Meisterbriefe, und Betriebs-
 jubiläen, Runde Geburtstage 40

Kindergartenkinder schmücken
 Weihnachtsbaum 40

Maler- und Lackiererinnung
 Bergisches Land: Sechs goldene Meister
 und ein Firmenjubiläum 41

TERMINE

Veranstaltungshinweise, Seminar-Termine
 und Erste-Hilfe-Termine 42

2013 - 2014

Rückblick und Vorschau

Liebe Handwerkskolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2013 liegt fast hinter uns und wie jedes Jahr kann man festhalten, dass wieder viel passiert ist.

Dieses Jahr habe ich persönlich ganz besonders intensiv erleben dürfen, da ich nach meiner Wahl zum neuen Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land im Januar 2013 viele neue Aufgaben wahrnehmen durfte und so die Wichtigkeit und Erforderlichkeit des Handwerks und einer guten und starken Handwerksvertretung noch einmal von einer ganz anderen Seite betrachten konnte.

Beim üblichen Rückblick auf das vergangene Jahr sind mir zwei Ereignisse besonders in Erinnerung geblieben, beide fanden im September statt. Zum einen war dies die 100-Jahr-Feier von gleich vier Innungen, nämlich der Elektroinnung, der Kraftfahrzeuginnung, der Innung für Metalltechnik und der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land. Diese Innungen konnten am 19.9.2013 ihr 100-jähriges Bestehen feiern.

Das zweite Ereignis ist die Bundestagswahl am 22.9.2013. Die Koalitionsverhandlungen sind sehr lange und zäh verlaufen und jetzt gerade abgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Regierung „zusammenrauft“ und die großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, mutig und zukunftsweisend angegangen werden. Es ist viel zu tun!

Für Sie persönlich hoffe ich, dass Ihr Jahr gut gelaufen ist trotz der teilweise erheblichen Einbußen Anfang des Jahres aufgrund des lang anhaltenden Winters. Von europäischer Seite wird Deutschland insgesamt jedenfalls ein gutes wirtschaftliches Ergebnis attestiert. Dies geht mittlerweile soweit, dass der „Deutsche Überschuss“ durch die EU-Kommission überprüft werden soll, da Deutschland als „Wirtschaftslokomotive“ Europas andere EU-Staaten unterstützen und daher den Dienstleistungsmarkt weiter öffnen soll. Ein Ergebnis bleibt hier abzuwarten.

Auf Kommunalebene finden im Mai 2014 wieder Wahlen statt, so dass auch hier vor Ort das politische Treiben genau beobachtet werden muss, insbesondere mit dem Thema Infrastruktur im Hinblick auf das bestehende und zum Teil mardre Straßennetz.

Ebenfalls wird auf europäischer Ebene gewählt. Hier muss die immer wieder aufoldernde und derzeit wieder aufkeimende Diskussion um den Meisterbrief (als von europäischer Seite verstandenes „Zugangshindernis“ zum Markt) genauestens im Auge behalten werden und auch aktiv für den Erhalt gekämpft werden. Vorsicht ist hier angesagt!

Liebe Handwerkskolleginnen und Kollegen, es erwarten uns viele spannende und wichtige Aufgaben, die es gilt anzugehen und zum Wohle des Handwerks gemeinsam zu bearbeiten und zu lösen.

Doch zunächst wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Vorweihnachtszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Übergang mit viel Gesundheit im Neuen Jahr 2014.




Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

SEPA-Zahlungsverkehr ab 2014 jetzt vorbereiten

Ab 1. Februar 2014 dürfen in den Mitgliedsstaaten der EU nur noch Überweisungen und Lastschriften ausgeführt werden, die den gemeinsamen europäischen Regeln der SEPA-Verordnung entsprechen. Auch die gewohnten Inlandsüberweisungen und Abbuchungslastschriften werden dann hinfällig.

Deswegen müssen die Betriebe und Unternehmen die umfangreichen Vorbereitungen zur Umstellung jetzt angehen. Der ZDH appelliert an die Betriebe, die eigenen Prozesse und Systeme bald anzupassen und genügend zeitlichen Vorlauf für Tests mit der Hausbank einzuplanen.

Mit der Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (*Single Euro Payments Area – SEPA*) sollen grenzüberschreitende Zahlungen vereinfacht werden. Bereits seit 2008 ermöglichen die so genannten SEPA-Überweisungen, innereuropäische Zahlungsvorgänge effizient und unabhängig von nationalen Regelungen abzuwickeln. SEPA-Lastschriften gibt es seit 2009. Ab 1. Februar 2014 werden im Folgeschritt auch die nationalen Zahlverfahren durch das SEPA-Verfahren vollständig abgelöst. Dann gelten auch in Deutschland für Überweisungen und Lastschriftverfahren ausschließlich die europäischen technischen SEPA-Standards.

Wichtig: Nur mit einer Gläubiger- und Identifikationsnummer ist künftig die Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Diese Nummer wird von der Deutschen Bundesbank vergeben, sie muss dort beantragt werden. Ende Mai hatten erst 10 Prozent der Unternehmen den Antrag gestellt: „Es gibt 3,6 Millionen Unternehmen und fast 600.000 Vereine in Deutschland, aber bisher haben wir nur rund 425.500 Gläubiger-Identifikations-

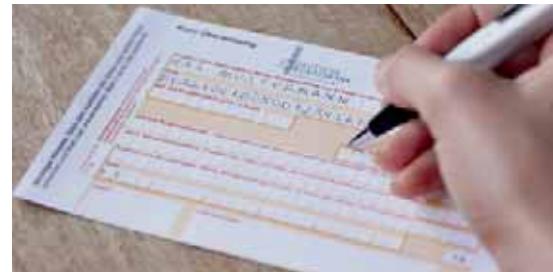
nummern vergeben. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die Mahnung, SEPA schnellstens anzugehen“, so Carl-Ludwig Thiele, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank. Im Rückstand seien vor allem kleine und mittlere Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten. Die Bundesbank empfiehlt, diesen Prozess möglichst bis Ende Oktober 2013 abzuschließen, da er sonst mit den Jahresendabschlüssen kollidiert. (*Formular unter: www.glaebiger-id.bundesbank.de*)

Der ZDH empfiehlt folgende Schritte:

» **Kontaktaufnahme mit dem eigenen Kreditinstitut:** Zahlungsempfänger müssen von ihrer Hausbank für das Verfahren zugelassen werden. Dies geschieht im Rahmen einer Inkasso-Vereinbarung, die zwischen beiden Partnern getroffen werden muss.

» **Kontos konvertieren und Stammdaten aktualisieren:** Künftig werden Konten nur noch durch eine internationale Bankkontonummer (IBAN) identifiziert. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen kommt bis 2016 der Bank-Identifikationscode (BIC) hinzu. Diese neuen Daten der Kontokennung sind auf den bisherigen Kontoauszügen bereits ersichtlich. Technisch aufwändiger ist die Umstellung der Kontodaten aller Geschäftspartner – hier bieten die Hausbanken zur Konvertierung verschiedene Lösungen an. Liegen die neuen Angaben von Lieferanten oder Kunden nicht vor, müssen sie angefordert werden.

» **Buchhaltung anpassen:** Mit der Umstellung der Kontokennung müssen auch Buchhaltungs- und Softwaresysteme umgestellt werden – SEPA-Überweisungen und -Lastschriften haben ein spezifisches Datenformat, das für Unternehmen und Zahlungsdienstnutzer nach dem 1. Februar 2014 verpflichtend ist. Hier empfiehlt sich die rechtzeitige Kontakt-



aufnahme zu technischen Dienstleistern. Gleichzeitig sollte geklärt werden, in welchem Maße zusätzliche Kosten, etwa für Schulungen oder neue Lizenzen, entstehen. Auch die Vorlagen für den Schriftverkehr müssen angepasst werden.

» **Infos zu Einzugsermächtigungen aussenden:** Bei Mitgliedsbeiträgen/Spenden/Bestandskundenzahlungen müssen vorliegende Einzugsermächtigungen nicht neu eingeholt werden; wohl aber muss der Empfänger den Zahler vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug über den Wechsel auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift informieren – unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz.

» **SEPA-Lastschriftmandate einholen:** Erst das Mandat autorisiert eine Abbuchung. Sowohl für die Einholung eines Mandats als auch für die Übergabe der Lastschrift an die Bank sind bestimmte Formalien und Fristen einzuhalten. Eine betriebsinterne Mandatsverwaltung erleichtert die Änderung der Daten.

Auf der zentralen SEPA-Webseite von Bundesbank und Bundesfinanzministerium stehen alle wichtigen Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen und Links gebündelt zur Verfügung.

Handwerksunternehmen finden weitere Informationen und nützliche Links zur Umstellung auf der ZDH-Webseite unter: www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/finanzierung-basel-iii-sepa/sepa.html

Möglichkeiten zur Optimierung des Punktestands

Die neue Verkehrssünderdatei

Das Bundeskabinett hat am 16.10.2013 die Neuregelung des Punktesystems beschlossen. Damit tritt das Reformpaket am 1.5.2014 in Kraft.

Das neue System sieht vor, dass Delikte nicht mehr mit 1 – 7 Punkten bewertet werden, sondern je nach Schwere nur noch mit 1, 2 oder 3 Punkten. Der Entzug der Fahrerlaubnis erfolgt bereits mit 8, statt wie bisher mit 18 Punkten.

Von dieser Reform ist jeder 7. Führerscheininhaber betroffen. Laut Statistik des Kraftfahrt-Bundesamts waren am 1.1.2012 insgesamt 9.027.186 Personen im Verkehrscentralregister erfasst. Davon ist etwa die Hälfte mit 1 – 3 Punkten belastet, ca. 1,6 Millionen Personen haben einen Punktestand von 4 – 7 Punkten und ca. eine halbe Million Personen 8 bis 17 Punkte.

Die bisher im Verkehrscentralregister gespeicherten Punkte werden wie folgt in das neue Fahreignungsregister übertragen: 1 – 3 alte Punkte werden zu 1 neuem Punkt, 4 – 5 Punkte zu 2 Punkten, 6 – 7 Punkte zu 3 Punkten, 8 – 10 Punkte zu 4 Punkten, 11 – 13 Punkte zu 5 Punkten, 14 – 15 Punkte zu 6 Punkten, 16 – 17 zu 7 Punkten und 18 Punkte zu 8 Punkten.

Die durch Voreintragungen betroffenen Fahrerlaubnisinhaber sollten bis zum 1.5.2014 handeln. Denn zukünftig ist ein Abbau von Punkten durch eine freiwillige Teilnahme an Seminaren nur noch im begrenzten Umfang möglich. Nach gegenwärtiger Rechtslage können Fahrerlaubnisinhaber vor Erreichen von 14 Punkten nach Teilnahme an einem Aufbauseminar bei dem Stand von nicht mehr als 8 Punkten 4 Punkte, bei einem Stand von 9 – 13 Punkten, 2 Punkte abbauen. Ab dem 1.5.2014 wird nur noch ein Abzug von einem Punkt gewährt, sofern der Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der

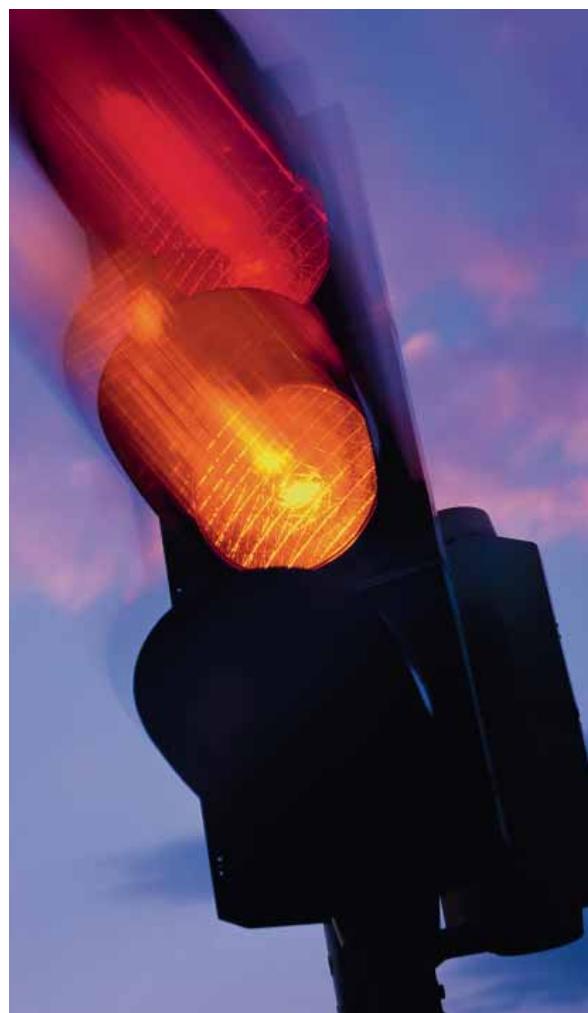
Teilnahmebescheinigung 1 – 5 Punkte beträgt. Zudem werden die Kosten für die Teilnahme an einem Aufbauseminar von ca. 200 € auf rund 400 € steigen.

Aber auch denjenigen, denen eine neue Eintragung droht, sollten Einfluss auf den Zeitpunkt der Eintragung nehmen. Denn zukünftig entfällt die Tilgungshemmung, die derzeit dazu führt, dass jede Neueintragung die Tilgung der Voreintragungen hemmen kann.

Dies soll Anhand von 3 Beispielen verdeutlicht werden:

1. Im Februar 2014 übersieht der Verkehrsteilnehmer einen Fußgänger, der an einem Fußgängerüberweg die Straße überqueren will. Es kommt zu einer Eintragung von 4 Punkten, die nach der Übertragung ins Fahreignungsregister mit 2 Punkten bewertet werden. Erfolgt die Eintragung erst nach dem 1.5.2014 würde nur 1 Punkt eingetragen, da diese Ordnungswidrigkeit zukünftig nur mit einem Punkt geahndet wird. Die Eintragung sollte daher erst nach dem 1.5.2014 erfolgen.

2. Es bestehen drei Eintragungen, die mit insgesamt 9 Punkten bewertet werden. Als Tilgungsfrist ist im Register der 10.6.2014 vermerkt. Im Februar 2014 kommt es zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 27 km/h. Der Betroffene unternimmt nichts. Am 20.4.2014 werden für diesen Verstoß 3 weitere Punkte eingetragen. Bei der Übertragung am 1.5.2014 werden die 12 Punkte mit 5 fünf Punkten bewertet, als Tilgungsende wird der 20.4.2016 vermerkt. Auch in diesem Beispiel muss eine Eintragung nach dem 1.5.2014 bewirkt werden. Denn dann werden zunächst die bestehenden 9 Punkte übertragen, mit 4 Punkten bewertet und schon am 10.6.2014 (also fast 2 Jahre früher) getilgt. Für die Geschwindigkeitsüberschreitung



tung von 27 km/h würde zusätzlich ein Punkt eingetragen werden.

3. Es besteht eine Voreintragung, die mit 3 Punkten bewertet wird. Im Februar 2014 kommt es zu einem Handyverstoß (1 Punkt nach altem und neuem Recht). In diesem Fall ist es ratsam, die Eintragung vor dem 1.5.2014 zu bewirken und durch Teilnahme an einem Aufbauseminar die insgesamt 4 Punkte noch vor der Übertragung abzubauen.

Die Beispiele zeigen, dass es immer auf den Einzelfall ankommt und jeder mit Eintragungen belastet oder bedrohte Fahrerlaubnisinhaber die Übergangszeit nutzen sollte, um seine Situation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu optimieren. ◆

Deutschlands günstigster Kombi!



Jetzt bei uns
Probe fahren!

Der neue Dacia Logan MCV.

schon ab

7.990,- €*

3 JAHRE
GARANTIE
ca. 200 000 km

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie!

Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts 7,6, außerorts 4,9, kombiniert 5,8; CO₂-Emissionen kombiniert: 135 g/km (Werte nach Messverfahren VO (EG) 715/2007).

DACIA
DAZIA ROMANIA

www.dacia.de

GOTHE
GmbH

Jakobstrasse 65
51465 Bergisch Gladbach
www.autohaus-gothe.de
Tel.: 02202-955230

*Unser Barpreis für einen Dacia Logan MCV Essential 1.2 16V 75. Abbildung zeigt Dacia Logan MCV Prestige mit Sonderausstattung.

Über
80 Jahre
Ihr LKW-Partner

IVECO C-W MÜLLER GMBH
51469 Bergisch Gladbach
Mülheimer Straße 26
Tel.: (0 22 02) 29 03-0
Fax: (0 22 02) 29 03-49

51381 Leverkusen-Opladen
Siemensstraße 9 (Fixheide)
Tel.: (0 21 71) 8 10 75
Fax: (0 21 71) 76 82 85
www.c-w-mueller.de

www.autosattlereidrechsler.de
Autosattlerei DRECHSLER GmbH

Alles für's Auto in Textil + Leder
Zubehör · Cabriolet-Verdecke
Schiebedächer · Fahrzeugausschläge · Sitzreparaturen
Industriestraße 3 · 51643 Gummersbach · Tel.: 0 22 61-2 23 00 · Fax: 0 22 61-6 37 35



Bewegt die Wirtschaft.



**DER NEUE FORD TRANSIT
CUSTOM CITYLIGHT**

Kapazität für bis zu 3 Europaletten,
selbst bei kurzem Radstand

250 L1 (Nutzlast: 600 kg)

Als Tageszulassung bei uns für nur

€14.990,-

**Bergland
Gruppe**

Autohaus Bergland GmbH
Alte Papiermühle 4
51688 Wipperfürth
Tel. (02267) 8820-0

AHG Autohaus GmbH
Rosendahler Str. 57
58285 Gevelsberg
Tel. (02332) 9212-0

Autohaus Bergland GmbH
Überfelder Str. 17
42855 Remscheid
Tel. (02191) 69410-0

Autohaus Wiliuda GmbH
Margaretenstr. 1
42477 Radevormwald
Tel. (02195) 9102-0
www.bergland-gruppe.de

**Partnerrund um's Kfz
Fachbetriebe und**

Fachbetriebe



Für alle Dachdeckermaurer-schlosserkuriere. Und alle anderen. Der „HandwerksTransporter“.

Nahezu jeder Anforderung gewachsen: Der „Handwerks-Transporter“ aus unserer „Handwerksfamilie“ bietet attraktive Aktionsausstattungen, zu denen weitere Sonderausstattungen individuell ausgewählt werden können – darüber hinaus profitieren Sie als Innungsmitglied zusätzlich von exklusiven Sonderkonditionen². Überzeugen Sie sich selbst bei einer Probefahrt und erfahren Sie mehr. Wir freuen uns auf Sie.

Unser Hauspreis für Sie: 22.990,- €¹

inkl. MwSt., zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten.
Gilt für den Transporter, 2,0-l-TDI, 62 kW, Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 9,4/außerorts 6,0/kombiniert 7,2. CO₂-Emissionen (g/100 km): kombiniert 190.

¹ Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung für ein vergleichbar ausgestattetes Serienmodell. Das Angebot gilt ausschließlich für gewerbliche Einzelabnehmer, die hauptberuflich tätig sind und ist befristet bis 31.12.2013. ² Ob Volkswagen Nutzfahrzeuge auch ein Abkommen mit Ihrer Branche getroffen hat, erfahren Sie bei uns.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.



Nutzfahrzeuge

Ihr Volkswagen Partner

Volkswagen Zentrum Leverkusen GmbH & Co. KG
Robert-Blum-Straße 71, 51379 Leverkusen
Telefon 02171/4003-0, Telefax 02171/4003-33



Designed für den Design-R in Dir.

Der neue Volvo V40 R-Design



Abb. zeigt Sonderausstattung.

Ihr Weg zu uns

Erleben Sie die sportliche und die sparsame Seite des Volvo V40 R-Design. Jetzt bei einer Probefahrt.

Kraftstoffverbrauch kombiniert von 3,4 l/100km - 7,9 l/100km. CO₂-Emissionen kombiniert von 88 g/km - 185 g/km (gemäß VO/715/2007/EWG).

AUTOHAUS BENZ

Markeli und Langlotz GmbH u. Co. KG

Dieringhauser Straße 56
51645 Gummersbach-Dieringhausen
Fon: 02261 / 96810
Fax: 02261 / 968125
www.schwesternbenz.de



Abbildung ähnlich, enthält teilweise Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

NRW-Garage

Niederlassung der Autohaus am Handwerker GmbH

NRW-Garage Am Handwerker, Burgunderstr. 17-25, 40549 Düsseldorf, Tel.: 0211 56906-0
NRW-Garage Düsseldorf, Hoheweg 181 - Automelle, 40233 Düsseldorf, Tel.: 0211 913385-00
NRW-Garage Leverkusen, Manforter Str. 24, 51373 Leverkusen, Tel.: 0214 83006-0
NRW-Garage Nutzfahrzeugzentrum City-Service, Himmelgeisterstr. 45, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211 31007-25

FÜR EIN GUTES BETRIEBSKLIMA!

FORD TRANSIT Custom Trend 2.2l TDCI, 74 KW (100 PS)

Mit 2,5 Meter Laderraumlänge und Schiebetür, EURO5, Klimaanlage, ESP, Radio, Zentralverriegelung, elektrische Außenspiegel, elektrische Fensterheber, Geschwindigkeitsregelanlage, statisches Abbiegelicht u.v.m.

Unser Angebot für Gewerbetreibende

19.755,- € inkl. Fracht

Nettopreis zzgl. 3.753,45 € MwSt. zum Barpreis



www.nrwgarage.de

Ein Unternehmen der Emil Fiss Gruppe Deutschland

und Partner rund um's Kfz

Das Beste aus dem Bergischen Land!



Unsere Jungen Sterne

Die besten Gebrauchten von Mercedes-Benz erfüllen höchste Qualitätsansprüche und bieten ein umfangreiches Garantiekopaket – zu einem unschlagbaren Preis!



Beste Beratung - Junge Sterne Award

Bestritten in fachlicher Kompetenz, Engagement und Beratungsqualität: Die Auto-Schumacher GmbH zählt nun zu den besten Mercedes-Benz Betrieben Deutschlands.



Junge Sterne All Stars Award

Auto Schumacher wurde als einer der BESTEN BETRIEBE in DEUTSCHLAND ausgezeichnet!



Mercedes-Benz

Auto Schumacher GmbH - Ihr Junge Sterne Partner für das Bergische Land - www.auto-schumacher.de

schumacher

Engelskirchen, Olpener Str. 33-35, Tel. (02263) 9229-0
Wipperfürth, Leiersmühle 3, Tel. (02267) 8876-0

Die Motorenklinik



Gesicherte Qualität nach RAL GZ 797
Wir sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Alle PKW, LKW + Bus Motoren
garantiert einsatzbereit im Tausch ab Lager in
2 Jahre Garantie

- Spezialist für alle Mercedes- und MAN-Motoren
- Ständig 150 Motoren, Diesel und Benziner, ab Lager
- Zylinderköpfe und Einspritzpumpen im Tausch
- Reparatur und Instandsetzung von Zylinderköpfen und Einspritzpumpen
- Turbolader im Tausch
- Flächendeckendes Vertriebs- und Servicennetz von über 160 Partnerwerkstätten

MOTOREN AG FEUER

Am Weidenbach • 51491 Overath • www.motorenag.de

€149

Leasingrate¹



Leasingrate¹

Die Deutsche Brotkultur

Unsere ausgezeichneten Innungsbetriebe finden Sie auf der Internetseite www.brot-test.de

Die Deutsche Brotkultur ist weltweit einzigartig. Doch wie viele Sorten Brot werden wirklich jeden Tag in den Backöfen der deutschen Bäcker gebacken?

Die lange geläufige Zahl von 300 Brotsorten kann mit der Realität nicht mehr Schritt halten. Das beweist das deutsche Brotregister eindrucksvoll. Wie viele Brotkreationen sich als eigenständige Sorten erweisen, wird jedoch erst nach der Auswertung des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesakademie Deutsches Bäckerhandwerk in Wienheim feststehen.

Das Brotregister als Bestandsaufnahme der deutschen Brotvielfalt

Das deutsche Brotregister ist das erste Archiv seiner Art. Handwerksbäcker, die Mitglied einer Innung sind, können online ihre Brotschöpfungen eintragen. Damit hat der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks ein wertvolles Instrument geschaffen, um die über Jahrhundernte gewachsene deutsche Brotlandschaft zu bewahren, als Kulturgut zu schützen und die Leistung der deutschen Bäcker gebührend zu würdigen. Das Brotregister drückt die Brotvielfalt erstmalig in konkreten Zahlen aus und liefert dadurch ein solides Fundament zur Anerkennung des deut-



schen Kulturgutes Brot als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO. Schon jetzt wurden 2.583 Brotspezialitäten registriert (Stand: 29.3.2012).

Deutsche Brotvielfalt als immaterielles Kulturerbe

Ähnlich wie die französische Esskultur oder der argentinische Tango zählt das deutsche Bäckerhandwerk zur „Vielfalt der lebendigen kulturellen Ausdrucksformen, die unmittelbar von menschlichem Können getragen werden“ und erfüllt damit die wichtigste Voraussetzung, um von der UNESCO als Kulturerbe geschützt zu werden. Seit 2003 sind dem entsprechenden Abkommen bereits über 130 Staaten beigetreten. Damit ist es das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes. Der deutsche Beitritt steht noch aus.

Trends frisch aus der Backstube

Mahlzeit, Brotzeit oder Snack? Fast Food oder Slow Food? Alles-Esser, Vegetarier oder Veganer? Ernährungsgewohnheiten ändern sich nur langsam. Gerade deshalb lohnt es sich, die wichtigsten Tendenzen aufmerksam zu beobachten. Auch der technische Fortschritt führt zu spürbaren Veränderungen der Produktions- und Arbeitsstandards in der Backstube. Für den wirtschaftlichen Erfolg des Bäckerhandwerks ist es wichtig, mit neuen Entwicklungen Schritt zu halten und Trends im Auge zu behalten.

Internationale Spezialitäten

Französisches Baguette, italienisches Ciabatta und türkisches Fladenbrot sind gern gesehen auf deutschen Frühstückstischen und Party-Büffets. Die wachsende Nachfrage nach mediterranen Brotspezialitäten

**Bäckerei
Schmidt**
Café

... wir backen, wo Sie leben!

51588 Nümbrecht, Hauptstraße 47 - 49
51588 Nümbrecht, Otto-Kaufmann-Straße (im REWE XL)
51588 Nümbrecht-Winterborn, Winterborner Straße
51545 Waldbröl, Bahnhofstraße 4
51545 Waldbröl, Kaiserstraße 94
51645 Gummersbach, Mörchenstraße 3

**Bäckerei
Rosenbaum**
Konditorei

... der Frische wegen!

Tel.: 0 22 94/454
Fax: 0 22 94/381

Waldbröler Straße 6 · 51597 Morsbach

trägt dazu bei, dass der Anteil von Weizenbrot am deutschen Brotverzehr in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Dem steht übrigens ein zunehmendes Interesse an deutschen Backwaren aus dem Ausland gegenüber. Insbesondere in Asien steigt der Verzehr von Getreideprodukten stetig. Deutsche Backwaren genießen dort ein hohes Ansehen.

Gesundheitsbewusste Ernährung

Immer mehr Menschen suchen gezielt hochwertige, gesunde Lebensmittel und ernähren sich bewusst ausgewogen. Besonders Vollkornprodukte haben in den letzten Jahren von dieser Entwicklung profitiert und sind zu einer festen Größe im Brotkorb der Deutschen geworden. Die traditionellen Produktionsweisen der Handwerksbäcker kommen dem Verbraucherwunsch ebenfalls entgegen: Sauerteig- und Vorteigführungen sichern einen hohen Qualitätsstandard bei der Brotherstellung. Viele Bäcker setzen außerdem auf natürliche Rohstoffe von regionalen Erzeugergemeinschaften, die über die gesamte Produktionskette Produkteigenschaften wie ungespritztes Getreide garantieren. Damit erfüllen sie die Ansprüche der Verbraucher an eine umweltfreundliche Erzeugung von Lebensmitteln.

Zunehmender Außer-Haus-Verzehr

Gesunder Genuss mit wenig Aufwand – so lässt sich der Anspruch der Verbraucher an die eigene Ernährung zusammenfassen. Immer häufiger wird außer Haus gegessen. Statt drei großer Mahlzeiten pro Tag greifen viele gern oder notgedrungen

gen zu Snacks. Für den Bäcker lohnt es sich, eine ausgewogene Auswahl an belegten Brötchen, Bagels, Wraps oder Ciabatte anzubieten. Während der Absatz im Standardsortiment stagniert oder leicht zurückgeht, lässt sich hier ein deutlicher Zuwachs erzielen. Ausschlaggebend ist jedoch nicht nur die Qualität des Snack-Angebots, sondern auch die gebotene Erlebnisatmosphäre.

Fakten und Irrtümer rund ums Brot

Macht Brot dick? Vier Scheiben Toastbrot liefern 260 kcal – so viel wie eine halbe Tafel Schokolade. Doch deshalb macht Brot nicht automatisch dick. Generell gilt: Nur wer mehr Kalorien zu sich nimmt, als er verbrennt, nimmt zu. Darüber hinaus ist die Art der Kalorien entscheidend. Der Körper braucht sehr lange, um die langketigen Kohlenhydrate des Brots zu verdauen. Die Kohlenhydrate in Schokolade sind hingegen Einfachzucker und gehen sofort ins Blut. Brot ist daher deutlich wertvoller für die Ernährung. Wer sich fit und bewusst ernähren möchte, sollte außerdem besser zu Vollkornbrot greifen. Während 100 g Knäckebrot mit rund 430 kcal zu Buche schlagen, ist es bei Vollkornbrot gerade mal die Hälfte.

Kann man Schimmel einfach abschneiden?

Mit Schimmel ist nicht zu spaßen. Getreideschimmel ist giftig und kann Leberschäden verursachen. Dazu kommt: Auch Stellen, an denen noch nichts zu sehen ist, sind bereits von Sporen befallen. Schimmeliges Brot gehört daher sofort in die Müll-

tonne. Und so lässt sich die Schimmelgefahr minimieren: Brot nie in Plastik verpacken, sondern bei Zimmertemperatur in einem Keramikgefäß aufbewahren. Das Gefäß regelmäßig mit Essigwasser auswaschen.

Verursacht ofenfrisches Brot Bauchscherzen?

Kaum etwas schmeckt besser als ofenfrisches Brot. Doch stimmt es wirklich, dass Brot auf den Magen schlägt, wenn man es unmittelbar nach dem Backen verzehrt? Ein Mythos, der aus Hungerzeiten stammt. Bei leerem Bauch werden aus einer Scheibe Brot schnell drei oder vier oder der halbe Laib. Hat man erst einmal angefangen zu essen, kann man schwer wieder aufhören. Deshalb erzählte man den Kindern diese kleine Notlüge, um sie von übermäßigem Essen abzuhalten.

Welches Brot ist das Gesündeste?

Vollkornprodukte sind aus ernährungswissenschaftlicher Sicht wertvoller, allerdings ist nicht jedes dunkle Brot automatisch ein Vollkornbrot. Brot kann aus unterschiedlichen Gründen eine dunkle Farbe haben – zum Beispiel wenn der Bäcker aus Geschmacksgründen Malz in den Teig gibt. Weil man dies einem Brot nicht auf den ersten Blick ansieht, hilft nur Nachfragen oder ein Blick auf die Ausschilderung weiter. Vollkornbrot muss mindestens 90 % Vollkornmehl enthalten. Bei allen anderen Bezeichnungen ist das keine Pflicht. ♦

Quelle: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.

Wir backen seit Generationen

51491 Vilkerath, Kölner Straße 14
Telefon: 02206 - 12 42

51491 Overath
Bahnhofsplatz 11
Telefon: 02206 - 47 28

51789 Schmitzhöhe
Lindlarer Str. 40
Tel.: 02207 - 82 33

Bäckerei - Konditorei Müller

www.die-baeckerei-mueller.de
info@die-baeckerei-mueller.de

51491 Marialinden
Pilgerstraße 67
Tel.: 02206 - 85 88 42

53819 Neunkirchen-
Seelscheid
Zeithstraße 146
Tel.: 02247 - 900 20 17

Brot + Wein

Über 100 Jahre Backtradition

- Ihr Spezialist für Weine aus Österreich -

Sträßer's BACKSTUBE

Hammermühler Str. 4
51588 Nümbrecht
Telefon: (0 22 93) 75 87

www.Brot-Wein-Straesser.de

Verjährung von Forderungen zum Jahresende 2013

Jeder Gewerbetreibende sollte vor Ablauf des Jahres die ausstehenden Forderungen daraufhin überprüfen, ob ihnen eine Verjährung droht!

Zivilrechtliche Ansprüche wie Werklohnforderungen verjähren regelmäßig in 3 Jahren (§ 195 BGB). Nach § 199 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern Grundlage des Vertrages das BGB-Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme fällig (vgl. § 641

Abs. 1 BGB). Bei VOB-Verträgen wird der Anspruch auf Vergütung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens aber 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung, fällig (vgl. § 16 Abs. 3 S. 1 VOB/B).

Dies bedeutet, dass mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 grundsätzlich sämtliche Forderungen, die vor dem 1.1.2011 fällig geworden sind, nicht mehr durchsetzbar sind!

Dringend gewarnt werden muss vor der oft vertretenen Auffassung, dass eine – insbesondere durch Einschreiben ausgesprochene – Mahnung die Verjährung unterbreche oder hemme. **Diese Auffassung ist nicht richtig!**

Die Verjährung ist nur gehemmt, so-

fern es eine Absprache zwischen Gläubiger und Schuldner gibt, dass der Anspruch einstweilen nicht geltend gemacht werden soll (Stillhalteabkommen). Sie wird ferner gehemmt durch die Erhebung der Klage oder die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor dem 1. Januar 2014 zugestellt wird. Es genügt vielmehr zur Fristwahrung, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor Jahresablauf eingereicht wird, sofern die Zustellung „demnächst“ erfolgt.

Ferner beginnt die Verjährung erneut – u.U. sogar mehrfach –, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in sonstiger Weise anerkennt. ◆

Erfolgreicher „Mahn- und Inkassoservice“ für Innungsmitglieder

Dieser Service entlastet Sie von zeitraubender Schreibarbeit und bietet Ihnen Möglichkeit der rechtssicheren Einziehung Ihrer Forderung.

Als ein nach § 10 RDG registriertes Inkassounternehmen können wir Ihnen eine professionelle, kostengünstige und unkomplizierte Möglichkeit bieten, Ihre offenen Forderungen zu minimieren.

Unsere Leistungen für Innungsmitglieder:

- » Aufforderungsschreiben mit letzter Zahlungsfrist
- » Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens

- » Abwicklung und Überwachung von Ratenzahlungsvereinbarungen
- » Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- » Einholen von Auskünften
- » Recherche und Schuldnersuche bei Adresswechsel
- » Forderungsanmeldung zur Insolvententabelle

Beim außergerichtlichen Mahnverfahren macht der Brief unserer Inkassostelle in der Regel mehr Eindruck als der eines Handwerksunternehmens. Die Innung versucht Ihnen außergerichtlich zu Ihrem Geld zu verhelfen. Sollte dies erfolglos sein, nutzen wir die Möglichkeiten des

gerichtlichen Mahnverfahrens bis hin zur Zwangsvollstreckung.

Unsere Inkassovordrucke können bei der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft unter 0 22 02 – 93 59 0 oder info@handwerk-direkt.de angefordert werden. ◆

WEITERE INFORMATIONEN

Ansprechpartner:

- » **Petra Schröder**
0 22 02 – 93 59 17
schroeder@handwerk-direkt.de
- » **Ass. Holger Schmitz**
0 22 02 – 93 59 31
schmitz@handwerk-direkt.de

"Meine Heimat, mein Leben, meine Bank."

Jetzt
Mitglied
werden und
mitbestimmen!



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Foto: Peter Mattes/Stadtarchiv Bergisch Gladbach

Wir machen den Weg frei.

Machen Sie es wie bereits rund 90.000 Unternehmen und Menschen in der Region: Vertrauen Sie dem erfolgreichen genossenschaftlichen Prinzip und werden Sie Mitglied. Als Teilhaber Ihrer "eigenen" Genossenschaftsbank vor Ort können Sie den Kurs Ihrer Bank mitbestimmen und vom gemeinsamen Erfolg profitieren. Sprechen Sie persönlich mit einem unserer Berater ganz in Ihrer Nähe oder gehen Sie online auf www.vr.de/mitgliedschaft.

Bensberger Bank eG
Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
Volksbank Wipperfürth - Lindlar eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach



Wie und wem gegenüber sind Bedenken anzugezeigen?

1. Im Rahmen eines pflichtgemäßen Bedenkenhinweises müssen die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren der unzureichenden Vorgaben bzw. Planung konkret dargelegt werden, damit dem Auftraggeber die Tragweite der Nichtbefolgung hinreichend verdeutlicht wird.

2. Der vom Auftraggeber mit der Bauleitung beauftragte Architekt bzw. Bauleiter ist regelmäßig als Empfangsbevollmächtigter für Bedenkenhinweise des Auftragnehmers anzusehen. Gleichwohl muss der Auftraggeber selbst vom Auftragnehmer informiert werden, wenn sich der Architekt bzw. Bauleiter den vom Auftragnehmer geäußerten Bedenken gegenüber verschließt.

Ein Bauherr (B) beauftragt im Rahmen des Neubaus einer Penthousewohnung im 4. OG seines Hauses durch Vertrag vom 30.9.2004 einen Handwerker (H) unter Einbeziehung der VOB/B 2002 mit der Herstellung, Liefere-

lung und dem Einbau zweier Hebe-Schiebe-Fenstertüranlagen (HST-Anlagen). Nach Ausführung des Auftrags treten an den plangemäß in 13 Grad Schrägstellung nach innen eingebauten HST-Anlagen Unzulässigkeiten auf. B nimmt H wegen der Kosten der inzwischen erfolgten Auswechslung der HST-Anlagen von rund 40.000 Euro auf Schadensersatz in Anspruch. H verteidigt sich vor allem mit der Behauptung, er habe dem Architekten bereits am 20.9.2004 fernmündlich sowie mit Schreiben vom 21.9.2004 mitgeteilt, dass die HST-Anlagen schräg nach innen eingebaut „nicht zulässig“ seien. Nach Klageabweisung durch das Landgericht verfolgt B den Anspruch mit seiner Berufung weiter.

Das OLG bejaht zwar einen Schadensersatzanspruch, kürzt diesen aber wegen B zuzurechnender Planungsmängel und abzuziehender Sowieso-Kosten auf rund 40 %. Eine Haftungsbefreiung des H nach § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 3 VOB/B verneint das OLG jedoch. Denn H hat nicht daran, seiner Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht gegenüber B hinreichend nachgekommen zu sein. Aus der eigenen

Behauptung des H, er habe dem Architekten am 20. und 21.9.2004 mitgeteilt, die HST-Anlagen seien bei einem Einbau schräg nach innen geneigt „nicht zulässig“, er habe sich mit diesen Bedenken aber wegen des Hinweises des Architekten, dass der Auftrag sonst anderweitig vergeben werde, nicht durchsetzen können, kann eine pflichtgemäße Erfüllung der Bedenkenhinweispflicht nicht entnommen werden. H hat die nachteiligen Folgen der unzureichenden Planung nicht konkret dargestellt. H hat die geplante Konstruktion lediglich pauschal als unzulässig bezeichnet, ohne die technischen Bedenken hinreichend zu formulieren. Zudem hat sich H, als der Architekt sich nach seiner Darstellung den geäußerten Bedenken verschlossen, nicht an B selbst gewandt. Schließlich hat H nach seiner Behauptung, bereits vor Vertragsschluss Bedenken geäußert zu haben, sich „sehenden Auges“ zu einer funktionsuntauglichen, weil nicht schlagregendichten Werkleistung verpflichtet. ◆

OLG Düsseldorf, Urteil vom
5.2.2013 – 23 U 185/11

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Seit über 30 Jahren sorgen wir für Ihr Wohnbefinden!

Naturdämmstoffe
Auro-Naturfarben
Kastanienholzzaun
Massive Holzfußböden

Naturwaren
biol. Baustoffe

Graen

Kölner Straße 2 • 51580 Reichshof-Brüchermühle
Telefon 0 22 96 - 99 11 04 • Fax 0 22 96 - 99 11 06
www.graenshop.de • www.graen.de • info@graen.de

Hamburger
Heizung
Luftung
Sanitär

51597 Morsbach-Lichtenberg
Telefon 0 22 94 / 98 29 00
Telefax 0 22 94 / 98 29 99

kamin & ofen

51643 Gummersbach
Telefon 0 22 61 / 30 25 00
Telefax 0 22 61 / 30 25 05

www.hamburger.de • info@hamburger.de

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de
Image Text Verlagsgesellschaft mbH - Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen



Sachverständiger
für Schimmelpilzerkennung,
-bewertung und -sanierung(TÜV)

Dipl.-Ing. Rainald Nick
■ Geblädeenergieberater (§21 EnEV)
■ Energieberater
Telefon 0 22 07 - 70 42 79
Fax 0 22 07 - 70 42 83
Mobil 01 72 - 2 47 51 54
www.nick-sachverstaendiger.de

Innovative Technik für volle Flexibilität



Öl-Brennwertkessel Logano plus GB145.

So modern war das Heizen mit Öl noch nie: Der neue Logano plus GB145 ist dank Lambdasonden- und Einspritzventiltechnik aus der Automobilindustrie äußerst effizient. Und dank integrierter IP-Schnittstelle prädestiniert für die Steuerung und Überwachung durch Buderus Apps!



Wärme ist unser Element

Buderus

Bosch Thermotechnik GmbH

Niederlassung Köln
Toyota-Allee 97 · 50858 Köln
Tel. 02234/92 01-0 · Fax 0 22 34/92 01-237
www.buderus.de

Darauf können Sie sich verlassen:
Die Junkers 5-Jahre-Systemgarantie.



Egal ob Gas oder Öl, Solarthermie oder Wärmepumpen –
Qualität von Junkers können Sie vertrauen.



Wärme fürs Leben

JUNKERS
Bosch Gruppe

Besser entsorgen –
für unsere Umwelt



Weitere Infos unter: www.avea.de

Klima schützen –

auf höchstem ökologischen Standard

Die AVEA ist heute mehr als ein reines Entsorgungsunternehmen. Unsere Investitionen in innovative Technik sorgen für eine klimaschonende Ressourcennutzung bis hin zur Erzeugung neuer Energien.



avea Ihr kommunaler Partner

Einkommensteuer

Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen

Der Kläger betrieb als Einzelunternehmer eine in den Streitjahren stetig wachsende Werbeagentur. Er schloss zunächst mit seinem in Frührente befindlichen Vater, später auch mit seiner Mutter einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern sollten für den Kläger Bürohilfstätigkeiten im Umfang von zehn bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil beide Eltern-

teile tatsächlich mehr als die vertraglich festgelegten zehn bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Ob ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen ist, wird anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Vor allem aber ist der Umstand, dass beide Elternteile „unbezahlte Mehrarbeit“

geleistet haben sollen, für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung (Arbeitsleistung) tatsächlich erbringt. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt. Ob Arbeitszeitnachweise geführt worden sind, betrifft hier nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat. ◆

Bundesfinanzhof, Urteil vom
17.7.2013 – X R 31/12

Keine Diskriminierung wegen des Geschlechts

Die Beklagte als Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis fristgemäß in der Probezeit. Binnen einer Woche machte die Klägerin unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung geltend, bei Zugang der Kündigung schwanger gewesen zu sein.

Sie forderte die Beklagte auf, innerhalb einer weiteren Woche mitzuteilen, dass sie an der Kündigung „nicht festhalte“, damit sie keine Klage erheben müsse. Das erklärte die Beklagte zunächst nicht. Nachdem der Betriebsarzt einen Monat später sowohl die Schwangerschaft als auch ein zwischenzeitlich ausgesprochenes Beschäftigungsverbot bestätigt hatte, erklärte die Beklagte nach

Wochen eine „Rücknahme“ der Kündigung. Die Klägerin lehnte in der Folgezeit jedoch eine außergerichtliche Einigung ab. Schließlich gab die Beklagte vor dem Arbeitsgericht eine Anerkenntnis-Erklärung ab, worauf die Unwirksamkeit ihrer Kündigung festgestellt wurde.

Daraufhin klagte die Arbeitnehmerin auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von drei Monatsbruttogehältern wegen Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes.

Wie schon in den Vorinstanzen blieb die Klage auch vor dem Bundesarbeitsgericht ohne Erfolg. Die Kündigung konnte schon deswegen keine Benachteiligung der Klägerin auf Grund ihres Geschlechts

sein, weil die Arbeitgeberin bei der Erklärung der Kündigung keine Information über die Schwangerschaft der Klägerin hatte. Die verlangte Rücknahme der Kündigung war rechtstechnisch nicht möglich, über die Notwendigkeit einer einvernehmlichen Verständigung der Parteien zeigte sich die Klägerin nicht hinreichend informiert. Ein Streit darüber, ob die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 11 MuSchG auf Zahlung von Mutterschutzlohn vorliegen, ist für sich genommen nicht schon deswegen eine Diskriminierung, weil nur Frauen diesen besonderen Anspruch geltend machen können. ◆

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom
17.10.2013 – Az. 8 AZR 742/12

Wohnungsübergabe mit farbigem Anstrich

Bunte Wohnung – Schadenersatz?

Achtung Vermieter: Schadensersatzpflicht des Mieters bei Rückgabe der neutral dekoriert übernommenen Wohnung mit einem farbigen Anstrich

Die Beklagten waren von Anfang 2007 bis Juli 2009 Mieter einer Doppelhaushälfte der Klägerin. Die Beklagten, die das Objekt frisch in weißer Farbe renoviert übernommen hatten, strichen einzelne Wände in kräftigen Farben (rot, gelb, blau) und gaben es in diesem Zustand zurück. Die Klägerin ließ im August 2009 die farbig gestalteten Wände zunächst mit Haftgrund und dann alle Wand- und Deckenflächen zweimal mit Wandfarbe überstreichen. Sie wendete hierfür einen Betrag von 3.648,82 € auf.

Die Klägerin hat nach teilweiser Verrechnung mit der von den Beklagten geleisteten Kaution Zahlung von 1.836,46 € nebst Zinsen begehrts. Die Beklagten haben widerklagend die Rückzahlung der zu Beginn des Mietverhältnisses geleisteten Kaution nebst Zinsen geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat sowohl Klage als auch Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht die Beklagten unter Abweisung im Übrigen zur Zahlung von 874,30 nebst Zinsen verurteilt; die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen.

Die vom Berufsgericht zugelassene Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat ent-

schieden, dass der Mieter gem. §§ 535, 241 II, § 280 I BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er eine in neutraler Dekoration übernommene Wohnung bei Mietende in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt, der von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird und eine Neuvermietung der Wohnung praktisch unmöglich macht. Der Schaden des Vermieters besteht darin, dass er die für breite Mieterkreise nicht akzeptable Art der Dekoration beseitigen muss. Die vom Berufsgericht getroffenen Feststellungen zur Schadenshöhe wurden von der Revision nicht beanstandet und begrenzen keinen Bedenken. ◆

Bundesgerichtshof, Urteil vom
6.11.2013 – Az. VIII ZR 416/12

Fahrerflucht und Versicherung: BGH-Urteil schafft Klarheit

Ein Autofahrer kann seinen Versicherungsschutz trotz einer Fahrerflucht vom Unfallort behalten. Wer nach einem Unfall versäumt, die Polizei oder den Geschädigten zu informieren, verliert nach einem höchstrichterlichen Urteil nicht automatisch die Ansprüche aus der Kaskoversicherung.

Es reicht unter Umständen aus, wenn der Fahrer seiner Versicherung rechtzeitig Bescheid gibt, entschied der Bundesgerichtshof. Selbst wenn sich der Fahrer wegen „unerlaubten Entfernen vom Unfallort“ strafbar gemacht habe, kann es sein, dass die Versicherung trotzdem zahlen muss (AZ: IV ZR 97/11).

Im konkreten Fall war der Fahrer eines Geländewagens nachts auf einer Landstraße bei von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Baum geprallt – nach seiner Darstellung, weil Rehe auf der Fahr-

bahn standen, denen er ausweichen wollte. Er verständigte den ADAC, der das Fahrzeug abschleppte. Am nächsten Tag informierte er seine Versicherung – nicht aber die Polizei und das Straßenbauamt, das für den beschädigten Baum zuständig ist.

BGH: „Kein Automatismus“

Deshalb wollte die Kaskoversicherung den Schaden am Auto in Höhe von rund 27.000 Euro nicht ersetzen. Sie sah den Straftatbestand des „unerlaubten Entfernen vom Unfallort“ – umgangssprachlich: Fahrerflucht – erfüllt. Darum müsse die Versicherung nicht zahlen.

Dem widersprach nun der BGH. Strafbar könne sich zwar machen, wer sich – wie in diesem Fall – erlaubterweise vom Unfallort entfernt hat und anschließend nicht unverzüglich die Polizei oder den Geschädigten informiert. In solchen Fällen sei es jedoch ausreichend, wenn die

Versicherung rechtzeitig informiert werde, entschied nun der BGH. Es gebe keinen „Automatismus“, dass bei einem Verstoß gegen die Strafvorschrift auch der Versicherungsschutz entfällt.

Richterin beweist Realitätssinn

„Was hat die Versicherung davon, wenn noch in der Nacht auf den Anrufbeantworter des Straßenbauamtes gesprochen wird?“, fragte die Vorsitzende Richterin Barbara Mayen in der Verhandlung.

Wie die Richter in der Verhandlung andeuteten, dürfte sich mit der Entscheidung aber nichts daran ändern, dass bei der „klassischen“ Fahrerflucht der Versicherungsschutz entfällt: Also dann, wenn der Fahrer einfach abhaut, ohne ausreichend lange zu warten oder seine Personen feststellen zu lassen. Der BGH verwies den Fall zur weiteren Aufklärung zurück an das Oberlandesgericht Dresden. ◆

Mitarbeit bei Statistiken von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

§ 11 a Bundesstatistikgesetz (BStatG) Die „Online-Meldepflicht“

Am 1. August 2013 ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz) vom 25. Juli 2013 in Kraft getreten.

Hier nach sind Betriebe und Unternehmen sowie Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, verpflichtet, im Rahmen ihrer Berichtspflicht ihre Daten an die statistischen Ämter auf elektronischem Wege zu melden.

Die Verpflichtung für Unternehmen und Betriebe, ihre Meldungen zu amtlichen Statistiken nur noch mittels von den Statistikämtern angebotenen elektronischen Verfahren wie „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) und

„eSTATISTIK.CORE abzugeben, besteht ab sofort. Die bisherige Wahlfreiheit zwischen der Auskunft per Papierfragebogen oder der elektronischen Meldung besteht damit nicht mehr. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Meldung ist nur noch zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag hin möglich. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die technischen Möglichkeiten (Zugang zu internetfähigem PC) nicht vorhanden sind und die Schaffung der technischen Möglichkeiten unzumutbare Kosten verursacht. Für Unternehmen und Betriebe, die ihre statistische Meldepflicht online erfüllen, entfällt das zeitraubende und fehleranfällige Ausfüllen von Papier-Formularen.

Grundlage sind die bundesweiten Standardprogramme IDEV und eSTA-

TISTIK.CORE. Über elektronische Formulare können Unternehmen ihre Daten schnell und sicher online eingeben und an IT.NRW übermitteln. Die Online-Formulare enthalten verschiedene Prüfungen, die den Firmen helfen, Fehleingaben und Fehlmeldungen zu vermeiden und so Rückfragen zu reduzieren. Das Programm eSTATISTIK.CORE ermöglicht es Unternehmen, die statistikrelevanten Daten direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen herauszuladen und an die statistischen Landesämter weiterzuleiten.

Es besteht derzeit allerdings noch nicht zu allen Wirtschaftsstatistiken die Möglichkeit, die Daten über ein elektronisches Verfahren zu melden. Für diese Statistiken ist natürlich die Meldung – wie bisher – über einen Papierfragebogen möglich. ◆

Sonderzahlung mit Mischcharakter

Die Parteien haben über einen Anspruch auf eine als „Weihnachtsgratifikation“ bezeichnete Sonderzahlung für das Jahr 2010 gestritten.

Der Kläger war seit 2006 bei der Beklagten, einem Verlag beschäftigt. Er erhielt jährlich mit dem Novembergehalt eine als Gratifikation, ab dem Jahr 2007 als Weihnachtsgratifikation bezeichnete Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Novemberentgelts.

Die Beklagte übersandte jeweils im Herbst eines Jahres ein Schreiben an alle Arbeitnehmer, in dem „Richtlinien“ der Auszahlung aufgeführt waren. In dem Schreiben für das Jahr 2010 hieß es u. a., die Zahlung erfolge „an Verlagsangehörige, die sich am 31.12.2010 in einem un-

gefährdeten Arbeitsverhältnis“ befänden; Verlagsangehörige sollten für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung 1/12 des Bruttomonatsgehalts erhalten. Im Lauf des Jahres eintretende Arbeitnehmer erhielten die Sonderzahlung nach den Richtlinien anteilig. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete auf Grund seiner Kündigung am 30.9.2010. Mit der Klage hat er anteilige (9/12) Zahlung der Sonderleistung begehrt. Alle Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht die Beklagte entsprechend dem Klageantrag zur Zahlung verurteilt. Die Sonderzahlung soll nach den Richtlinien einerseits den Arbeitnehmer über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden und damit die Be-

triebstreue belohnen, dient aber zugleich der Vergütung der im Laufe des Jahres geleisteten Arbeit. In derartigen Fällen sind Stichtagsregelungen wie die in den Richtlinien vereinbarte nach § 307 I 1 BGB unwirksam. Die Klausel benachteiligt den Kläger unangemessen. Sie steht im Widerspruch zum Grundgedanken des § 611 I BGB, weil sie dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteten Lohn entzieht. Der Vergütungsanspruch wurde nach den Richtlinien monatlich anteilig erworben. Anhaltspunkte dafür, dass die Sonderzahlung Gegenleistung vornehmlich für Zeiten nach dem Ausscheiden des Klägers oder für besondere, vom Kläger nicht erbrachte, Arbeitsleistungen sein sollte, sind nicht ersichtlich. ◆

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.11.2013 – Az. 10 AZR 848/12

Arbeitnehmer verletzt sich selbst, aber Arbeitgeber muss trotzdem zahlen

Der Arbeitnehmer arbeitet als Warenauffüller in einem Baumarkt in Osthessen und benutzt dazu einen Gabelstapler. Anfang August 2012 brachte sich der Kläger an dem Gabelstapler ein provisorisches Plexiglasdach als Wetterschutz an.

Dafür wurde er von dem betrieblichen Sicherheitsbeauftragten gerügt und zum Abbau des Plexiglasdaches angehalten. Darüber geriet er derart in Wut, dass er im Zuge des Wutanfalls unter anderem mindestens dreimal mit der Faust auf ein in der Nähe aufgestelltes Verkaufsschild aus Hohlkammer-schaumstoff schlug und sich dabei die Hand brach.

Arbeitgeberin verweigert Entgeltfortzahlung

Er war vom 9.8. bis einschließlich 10.9.2012 arbeitsunfähig krankgeschrieben. Seine Arbeitgeberin verweigerte hierfür die Entgeltfortzahlung von insgesamt 2.662,52 Euro brutto mit dem Einwand, der Kläger sei an seiner Verletzung selbst schuld. Spätestens nach dem ersten Schlag auf das Verkaufsschild hätte er die Holzstrebe spüren müssen. Die Verletzung habe er sich somit vorsätzlich beigebracht.

Das Arbeitsgericht wie auch das Hessische Landesarbeitsgericht haben der Entgeltfortzahlungsklage dennoch stattgegeben.

Denn der Verschuldensbegriff im Entgeltfortzahlungsrecht entspreche nicht dem allgemeinen zivilrechtlichen Verschuldensbegriff, der auch mittlere und leichte Fahrlässigkeit umfasst, sondern erfordere vielmehr einen groben Verstoß gegen das eigene Interesse eines verständigen Menschen. Dieses setze ein beson-

ders leichtfertiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten gegen sich selbst voraus, befand das LAG in letzter Instanz.

Ein solches Verschulden des Klägers lag nach Ansicht des LAG nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass er seine Verletzung bewusst herbeiführen wollte – es habe nur mittlere Fahrlässigkeit vorgelegen. Der Kläger hätte bei verständiger Betrachtung allerdings damit rechnen müssen, dass er durch die Schläge auf das Schild eine Verletzung riskiert.

Gegen eine grobe Fahrlässigkeit spreche jedoch, dass er sich offensichtlich in einem heftigen Wut- und Erregungszustand befunden und sich dementsprechend kurzzeitig nicht unter Kontrolle gehabt hatte. Das sei nicht zu billigen, aber menschlich gleichwohl nachvollziehbar, da niemand in der Lage sei, sich jederzeit vollständig im Griff zu haben. Der Kläger habe aus Wut und Erregung die erforderliche Kontrolle über sein Handeln verloren. Dies sei sicher leichtfertig gewesen, aber nicht derart schulhaft, dass von besonderer Leichtfertigkeit oder grober Fahrlässigkeit die Rede sein könne.

Hinweis: Dieses Urteil beweist einmal mehr, dass Arbeitsrecht in erster Linie „Arbeitnehmerschutzrecht“ ist. Häufig sind daher die Entscheidungen von diesem Schutzgedanken getragen. Bevor daher Kündigungen ausgesprochen, oder sonstige personelle Maßnahmen ergreifen werden, sollte mit der Rechtsabteilung der Kreishandwerkerschaft Rücksprache genommen werden, damit die Maßnahmen bewertet und vorbereitet werden können.

LAG Hessen, Urteil vom 23.7.2013, Az.: 4 Sa 617/13

NRW fördert nur für Handwerker die Anschaffung von Euro6-Nutzfahrzeugen bis 3,5t

Auf Initiative des Umweltministeriums wird in Verbindung mit einem NRW-BANK-Effizienzkredit zur Anschaffung eines Neufahrzeugs seit dem 1. Oktober 2013 ein Tilgungszuschuss von 800 Euro gewährt.

Handwerksunternehmen damit bei der Anschaffung leichter Nutzfahrzeuge mit dem neueren umweltfreundlicheren Abgasstandard Euro6 unterstützt. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, bereits frühzeitig auf den umweltfreundlicheren Abgasstandard zu setzen, um so die Schadstoff-Belastung in der Luft zu reduzieren. Damit die Anschaffung bezuschusst wird, muss das Neufahrzeug ein vor dem 1. Januar 2012 auf das Unternehmen zugelassenes Alt-fahrzeug ersetzen, welches höchstens eine gelbe Plakette erhalten kann (Schadstoffgruppe 3). Diese Fahrzeuge müssen anders als 2009 verkauft und nicht verschrottet werden. Pro Unternehmen können bis zu drei Fahrzeuge gefördert werden.

Die Aktion ist bis zum 31. August 2014 befristet. ◆

Förderung beim Bildungsscheck seit September 2013 vervierfacht

Seit dem 1.9.2013 ist das seit Jahren bewährte Bildungsscheck-Programm erweitert worden. Für zwei Jahre ist der Zuschuss für Fortbildungen zur Qualifikation von maximal 500 auf 2000 Euro erhöht worden.

Damit intensiviert Nordrhein-Westfalen noch einmal die Bemühungen zur Fachkräftesicherung.

Weitere Infos zum Bildungsscheck unter: www.bildungsscheck.nrw.de ◆

Bildrechte an Gebäuden

Oft stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Fotografie eines vom Bauunternehmer errichteten Gebäudes zulässig ist und ob die Aufnahmen zu Werbezwecken verwertet werden dürfen.

Die Fotografie von Gebäuden vom öffentlichen Grund aus und ohne Hilfsmittel ist rechtlich zulässig. Die Verwertung der Aufnahmen zu Werbezwecken ist unter diesen Bedingungen gestattet. Die Antwort ergibt sich:

1) aus § 59 Absatz 1 Urhebergesetz –

Werke an öffentlichen Plätzen:

» „Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiedergeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass der Urheber, der mit Aufstellung seines Werks an einem öffentlichen Ort einverstanden ist, damit zugleich einer gewissen Form der Nutzung durch die Allgemeinheit zustimmt. Entsprechende Vervielfältigungen der Fotos können auch gewerblich verbreitet werden.

§ 59 UrhG setzt also voraus:

» das Werk muss sich an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden.

Diese Einschränkung ist eng auszulegen, so dass nur der Blick von einem allgemein zugänglichen Ort auf das Werk freigegeben ist. Unschädlich ist, dass sich das Werk selbst auf Privatgrund befindet, es kommt nur darauf an, dass es über öffentliches Straßenland eingesehen und auf diese Weise reproduziert werden kann. Der Aufnahmestandpunkt muss also allgemein zugänglich sein. Nicht privilegiert ist die Fotografie eines Gebäudes aus dem Fenster einer erhöht gelegenen Privat-



wohnung, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) im so genannte Hundertwasserhaus-Fall (NJW 2004, 594), dies gilt auch, wenn eine Genehmigung für das Betreten des Aufnahmestandpunktes vorliegt.

Hinweis: Die Nutzung einer Leiter oder einer Hebephühne, eines Hubwagens oder die Verwendung eines Hubschraubers oder Baukrans sowie ein Foto aus dem Fenster eines gegenüberliegenden Hauses sind nicht zulässig. Aus dem Begriff „äußere Ansicht“ in § 59 Abs. 1 S. 2 Urhebergesetz wird gefolgert, dass nur die Teile eines Werks fotografiert werden dürfen, die von der öffentlichen Straße aus sichtbar sind. Es darf also nur der Blickwinkel als Fotostandpunkt verwendet werden, den ein normaler Bürger ohne Hilfsmittel von der Straße aus hat. Der BGH sieht auch in einem Teleobjektiv ein unzulässiges Hilfsmittel (Urteil vom 9. Dezember 2003).

Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn das Foto nicht vom öffentlichen Grund aus erfolgt, sondern von dem betreffenden Privatgrundstück selbst, auch wenn dies zur bloßen Besichtigung jederzeit unentgeltlich zugänglich ist. In diesem Fall kann die gewerbliche Verwertung der Fotos nach dem Schloss-Tegel-Urteil des BGH (17. Dezember 2010) verwehrt, beziehungsweise von der Zustimmung des Eigentümers, beziehungsweise Rechtein-

habers, das heißt der Erteilung einer kostenpflichtigen Fotoerlaubnis, abhängig gemacht werden.

» darüber hinaus muss es sich um bleibendes Werk handeln.

Bei einem dauerhaft errichteten Gebäude ist dies unproblematisch.

2) In § 59 UrhG sind nur die Rechte des Urhebers eingeschränkt, nicht die des Eigentümers. Es darf auch nicht das Eigentumsrecht am Grundstück mit dem sich daraus ergebenden Hausrecht verletzt werden.

Der Bundesgerichtshof hat in der so genannte Friesenhaus-Entscheidung (Urteil vom 9. März 1989) zur Verwertung der Fotografie eines privaten Hauses klar gestellt, dass es kein „Recht am Bild der eigenen Sache“ gibt, das über die Befugnisse des Eigentümers hinausgeht, anderen den Zugang zu ihr zu verwehren. Im Ergebnis stellt der BGH fest, dass der Eigentümer das Fotografieren und Verwerten der Fotos seiner Sache nicht verbieten kann, wenn der Fotograf die Sache von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus aufgenommen hat. Wenn Fotos von einer „allgemein zugänglichen Stelle“ aus aufgenommen werden, greifen daher von diesen Stellen angefertigte Fotos nicht in das Eigentumsrecht ein. ◆

Ihre Partner rund um den Bau



A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG
Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen

Internet: www.ottobau.de
E-Mail: info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 500
Telefax: (0214) 87 50 20
Generalübernehmer Schlüsselfertigbau
Planung - Rohbau - Projektentwicklung
Modernisierung - Sanierung - Instandhaltung
Umbau Anbau - Abbruch - Entrümpelung
Fliesenarbeiten - Keramik - Betonmöbeln



Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Hammermühle 40 · 51491 Overath
Tel.: 0 22 66 / 21 83 · Fax: 0 22 66 / 8 06 28 · e-mail: info@pack-weisswange.de

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbausanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen



Bernd Wiesjahn
Estrich · Bodenbeläge

Verlegung von Estrichen
für Wohn- und Industriebau
- Zement-, Calciumsulfat- und Trockenestriche -
Oberböden aller Art · Herstellung von Beschichtungen
Fragen Sie – wir beraten Sie gerne!

Bernd Wiesjahn GmbH · Julius-Doms-Straße 5 · 51373 Leverkusen · Telefon 02 14/860 999 39
info@wiesjahn.de · www.wiesjahn.de



Ausführung
sämtlicher
Betonarbeiten,
Stahlbetonarbeiten,
Mauerarbeiten
sowie Innen- und
Außenputzarbeiten

Am Bolzenbacher Kreuz 8
51789 Lindlar
Tel. 02266 / 86 41
info@wolf-bau-lindlar.de
www.wolf-bau-lindlar.de



planen · entwickeln · bauen

www.hermann-gmbh.de

hermann bau peb gmbh
Agathaburger Weg 6a
51668 Wipperfürth
Telefon: 02267-65 50-0
Fax: 02267-65 50 20
E-Mail: info@hermann-gmbh.de



seit 10 Jahren

Ihr Meisterbetrieb
Fliesen Döpper

Marienstraße 11
51491 Overath-Immekoppel

Internet: www.fliesen-doepper.de
Email: info@fliesen-doepper.de



Know-how am Bau
Ihr kompetentes Baustoffcenter

In unseren modernisierten Standorten bieten wir Ihnen fünf umfangreiche Fachabteilungen:

Trockenbau, GaLaBau, Dach & Fassade, Roh-/Hochbau und Tiefbau
Außerdem finden Sie hier ein erfahrenes Beraterteam und starken Service. Ganz nach unserem Motto!

ZENTRALE
LEVERKUSEN-Opladen
Bonner Straße 5
T.02171 4001-100
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 14.00 Uhr

LEVERKUSEN-Küppersteg
Heinrichstraße 20
T.02171 4001-200
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

MONHEIM-Baumberg
Robert-Bosch-Sz. 9
T.02171 4001-300
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

RATINGEN
Stadionring 11-15
T.02171 4001-400
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

BERGISCH-GLADBACH
Frankenforster Straße 27-29
T.02171 4001-700
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

www.kipp-gruenhoff.de

SCHWIND BAU
Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten
Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplett Altlastensanierung
moderner Geräte- und Fuhrpark
Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten
Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen
Tel. 0214/8756-0 · Fax 0214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 77 97 · Fax: (0 21 83) 41 77 97
E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen



MIT UNS
ZUR BESTEN
LÖSUNG!

DOMS
OOO

Tiefbau
Rohrleitungsbau
Kanalbau
www.domsmbh.de

Gebrauchtwagen-Garantiebedingung

Zur Unwirksamkeit einer Haftungsbeschränkung

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Gebrauchtwagen-Garantie geltend. Der Kläger kaufte von einem Autohaus im November 2009 einen Gebrauchtwagen „inkl. 1 Jahr Gebrauchtwagen-Garantie gemäß Bestimmungen der Car-Garantie“.

Die vom Kläger und Verkäufer unterzeichnete Garantievereinbarung lautet: „Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung (...) und aus den beiliegenden (...) Garantiebedingungen ergibt. Diese Garantie ist durch die [Beklagte] versichert“.

In § 4 a der maßgeblichen Garantiebedingungen heißt es unter anderem: „Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer (...) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt (...).“

Unter § 6 Nr. 3 der Garantiebedingungen ist geregelt: „Der Käufer/Garantienehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der [Beklagten] geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantienehmer, stets vorrangig die [Beklagte] in Anspruch zu nehmen.“

Im April 2010 ließ der Kläger den viersten Kundendienst an dem Fahrzeug in einer freien Werkstatt durchführen. Im Juli 2010 blieb das Fahrzeug infolge eines Defekts der Ölpumpe liegen. Ein vom Kläger eingeholter Kostenvorschlag für eine Fahr-

zeugreparatur belief sich auf 16.063,03 Euro. Der Kläger ließ das Fahrzeug zunächst nicht reparieren.

Mit seiner Klage hat der Kläger von der Beklagten zunächst Zahlung von 10.000 Euro nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 3.279,58 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten verurteilt, nachdem der Kläger nach erfolgter Reparatur seinen Anspruch nur noch in dieser Höhe verfolgt hat.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Regelung in § 4 I 1 der Garantiebedingungen gem. § 307 I 1 BGB unwirksam ist. Die dort geregelte Anspruchsvoraussetzung, nach der Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt, ist nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen. Denn bei einer Wartungsklausel handelt es sich jedenfalls dann um eine die Leistungsabrede lediglich ergänzende und damit der Inhaltskontrolle unterliegende Regelung, wenn die Garantie – wie vorliegend – nur gegen Zahlung eines dafür zu entrichtenden Entgelts zu erlangen war.

Das Berufungsgericht hat den Kaufvertrag zwischen dem Kläger und dem Verkäufer des Gebrauchtwagens rechts-

fehlerfrei dahin ausgelegt, dass der Kläger die Garantie entgeltlich erlangt hat. Es hat zur Begründung seiner Auslegung auf die Rechnung des Verkäufers verwiesen, nach welcher der Kläger den Gebrauchtwagen „inklusive 1 Jahr Gebrauchtwagen-Garantie“ zum Gesamtpreis von 10 490 € erworben hat. Der Umstand, dass die Rechnung keine Aufschlüsselung des Gesamtpreises nach den Kaufpreisanteilen für das Fahrzeug und die Garantie enthält, nötigt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Es ist unerheblich, wie hoch das Entgelt für das Fahrzeug einerseits und die Garantie andererseits ist, wenn die Auslegung des Kaufvertrags – wie hier – ergibt, dass sich der Gesamtkaufpreis auf beides bezieht. Denn die Kontrollfähigkeit der Wartungsklausel hängt nur von der Entgeltlichkeit der Garantie, nicht von der Höhe des auf sie entfallenden Entgelts ab.

Wie das Gericht bereits entschieden hat, ist eine Klausel in einem vom Garantiegeber formularmäßig verwendeten Gebrauchtwagen-Garantievertrag wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden unwirksam (§ 307 I 1 BGB), wenn sie die Leistungspflicht des Garantiegebers für den Fall, dass der Garantienehmer die vom Fahrzeugherrn vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, unabhängig davon ausschließt, ob die Säumnis des Garantienehmers mit seiner Wartungsobligation für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Dies trifft auf die hier vorliegende Bestimmung in § 4 a der Garantiebedingungen zu. ◆

Bundesfinanzhof weitet die Anwendung der Steuerbegünstigung aus

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Der Bundesfinanzhof hat geurteilt, dass es beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen auf eine Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr, dass Handwerkerleistungen im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden.

Bisher war umstritten, ob der Steuerbonus für Handwerkerleistungen gemäß § 35 a Abs. 2 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) auch Maßnahmen umfasst, die steuerlich zu so genannten Herstellungskosten führen. Dies ist etwa bei umfassenden Sanierungen der Fall, bspw. wenn das Dachgeschoss ausgebaut oder ein Wintergarten errichtet wird. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) kommt es auf diese Unterscheidung nicht an (Urteil vom 13. Juli 2011, AZ: VI R 61/10).

Der BFH differenziert nicht mehr zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten. § 35 a Abs. 2 S. 2 EStG begünstigt Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des vertraglichen oder ordnungsgemäßen Zu-



stands sowie Modernisierungsarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen, entschieden die Richter.

Entscheidend ist, dass Handwerkerleistungen im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit können Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, die Steuerermäßigung nicht vermitteln; Maßnahmen ei-

nes Handwerkers im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der dazugehörige – stets schon vorhandene – Grund und Boden gehört, sind nach Auffassung des BFH hingegen stets nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG begünstigt.

Im entschiedenen Fall wurde daher für die Neuanlegung eines Gartens, Erd- und Pflanzarbeiten sowie die Einrichtung einer Stützmauer, die Steuerermäßigung gewährt. Ob der Garten neu angelegt (Herstellungskosten) oder ein naturbelassener Garten umgestaltet (Modernisierung und Erhaltungsaufwand) worden ist, ist insoweit ohne Belang.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs hat umfassende Geltung, da es nunmehr im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde und die Finanzämter damit zur Anwendung verpflichtet sind.

Hinweis: An den bisherigen Fördervoraussetzungen ändert sich ansonsten nichts. Insbesondere muss der Steuerpflichtige nach wie vor eine Rechnung des Handwerkers sowie die Zahlung auf das Konto des Handwerksbetriebs auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen können. ♦

Abfallentsorgung mit Erfahrung

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung. Ob Bauschutt, Erdaushub und Grünschnitt oder Wertstoffe wie Verpackungen, Glas, Papier oder Holz: Die RELOGA hat auf jeden Fall die passende Lösung.

reloga
sicher • sauber • schnell

www.reloga.de

RELOGA GmbH
Robert-Blum-Str. 8
51373 Leverkusen
0800 600 2003 (kostenfrei aus dt. Festnetz)

QR code

Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer

Leiharbeitnehmer haben Anspruch auf das gleiche Entgelt wie Arbeitnehmer des Entleiherbetriebs (Equal Pay). Das gilt auch für Sonderleistungen wie Weihnachtsgeld.

Wird das Weihnachtsgeld an eine Stichtagsregelung geknüpft, so ist der Anspruch nur gegeben, wenn der Leiharbeitnehmer am Stichtag in dem betreffenden Unternehmen eingesetzt war. Das hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) entschieden.

Folgender Sachverhalt lag dieser Entscheidung zugrunde: Ein Leiharbeitnehmer war von Februar 2008 bis März 2009 als Leiharbeitnehmer in einem Unternehmen beschäftigt. Allerdings im Dezember 2008 nur tageweise und nicht am 1.12.2008. Auf das Arbeitsverhältnis sollten die Tarifverträge mit der Christlichen Gewerkschaft Zeitarbeit und PSA (CGZP) Anwendung finden. Die vergleichbaren Stammarbeitnehmer des Unternehmens erhielten nach einem dort anwendbaren Haustarifvertrag eine höhere Vergütung als der Leiharbeitnehmer aufgrund des CGZP-Tarifs. Nachdem das Bundesarbeitsgericht festgestellt hatte, dass die CGZP nicht tariffähig ist und damit die mit dieser Gewerkschaft geschlos-



senen Tarifverträge nichtig sind, hat der Leiharbeiter Zahlungsklage erhoben und unter dem Gesichtspunkt des Equal Pay für die Zeit seines Einsatzes bei dem betroffenen Unternehmen die Differenz zwischen dem ihm nach dem CGZP-Tarif gezahlten Lohn und demjenigen nach dem Haustarif der Firma sowie das anteilige Weihnachtsgeld nach dem dortigen Haustarifvertrag gefordert.

Die LAG-Richter entschieden, dass der Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsanspruch Anspruch auf dieselben Leistungen habe wie Arbeitnehmer des Entleiherbetriebs, sofern nicht ein anwendbarer Tarifvertrag abweichende Regelungen zulasse. Die CGZPTarifverträge seien

indessen nichtig. Die Equal-Pay-Ansprüche bezogen sich grundsätzlich auch auf das beim Entleiher gewährte Weihnachtsgeld. In diesem Fall steht dem Leiharbeiter jedoch kein anteiliges Weihnachtsgeld nach dem Haustarifvertrag zu. Der Tarifvertrag des Unternehmens enthalte eine zulässige Stichtagsregelung, sodass der Anspruch nur bestehe, wenn der Arbeitnehmer am 1.12. in einem Arbeitsverhältnis steht. Ein eingesetzter Leiharbeitnehmer könne nach dem Equal-Pay-Grundsatz mithin nur dann Weihnachtsgeld von seinem Vertragsarbeitegeber beanspruchen, wenn er am 1.12. bei der Firma tatsächlich eingesetzt wurde. Gegen dieses Urteil wurde beim BAG Revision unter dem Az. 5 AZR 627 / 13 eingelegt. ◆

Noch nicht das passende Geschenk gefunden?

engel seit 1960
Kaminstudio Schornsteintechnik

- Kachelöfen
- Kamine
- Kaminöfen
- Schornsteine
- Kaminzubehör

Hafenstraße 3-5, 51371 Leverkusen-Hitdorf, Telefon 0 21 73 / 94 45 - 0

Eine Werkstatt – Alles möglich

> Full Service <
> Diesel-Spezial Service <

Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team
Schmidt Car Service
Bernberger Str. 4
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/501150
www.bosch-service-schmidt.de

Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h
Notrufnummer: 02261/5011510

BOSCH
Service

Gewerberaummiete

Nachträgliche Korrektur einer Betriebskostenabrechnung

Bis zum Inkrafttreten des Mietrechtsreformgesetzes (19.6.2001) wurde in der Rechtsprechung überwiegend die Auffassung vertreten, dass durch die Übersendung der Betriebskostenabrechnung und den vorbehaltlosen Ausgleich einer sich daraus ergebenden Nachforderung durch den Mieter ein deklaratorisches Schuldnerkenntnis zustande kommt, das den errechneten Saldo verbindlich werden lässt und spätere Nachforderungen des Mieters und auch des Vermieters ausschließt. Gleichermaßen sollte gelten, wenn der Vermieter ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben vorbehaltlos an den Mieter auszahlte.

Im Hinblick auf die durch das Mietrechtsänderungsgesetz eingeführten ausschlussbewehrten Abrechnungs- und Einwendungsfristen wurde kein Bedürfnis mehr für die Annahme eines deklaratorischen Schuldnerkenntnisses durch den vorbehaltlosen Ausgleich des

Betriebskostensaldos gesehen. Durch das Reformgesetz ist die Betriebskostenabrechnung dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des 12. Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

Durch diese gesetzlichen Regelungen ist umfassend gewährleistet, dass sich die Mietvertragsparteien zeitnah über ihre Verpflichtungen aus einem abgeschlossenen Abrechnungszeitraum im Klaren sind. Ein Erfordernis für die Annahme eines bereits in einer vorbehaltlosen Zahlung oder einer vorbehaltlosen Gutschrift zu sehenden deklaratorischen Schuldner-

erkenntnisses besteht deshalb – jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage – nicht mehr.

Da die Ausschlussfrist für die Möglichkeit des Mieters, Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung zu erheben, nur für die Wohnraummiete gilt, ist diese auf ein Gewerberaummietverhältnis nicht anwendbar. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kommt aber auch bei der Gewerberaummiete weder durch die vorbehaltlose Zahlung einer Betriebskosten nachforderung durch den Mieter noch durch die vorbehaltlose Erstattung eines sich aus der Betriebskostenabrechnung ergebenden Guthabens durch den Vermieter für sich genommen ein deklaratorisches Schuldnerkenntnis zustande, das einer späteren Korrektur der Betriebskostenabrechnung entgegensteht. Die Grenze für die Korrektur einer Betriebskostenabrechnung ergibt sich daher im gewerblichen Mietrecht nur durch den Eintritt der Verjährung oder in Ausnahmefällen aufgrund von Verwirkung. ◆

Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen

Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach

Aufwendungen, die durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, sind keine sofort abziehbaren Werbungskosten, wenn es sich um Herstellungskosten handelt.

Soll ein Gebäude der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, können Herstellungskosten demnach – im Gegensatz zu

Erhaltungsaufwendungen – nur im Wege der Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer eines Gebäudes (*angenommen werden hier i.d.R. 50 Jahre*) steuerlich geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung (nachträgliche) Herstellungskosten auch dann gegeben sind, wenn nach Fertigstellung des Gebäudes seine nutzbare Fläche – wenn auch nur geringfügig – vergrößert wird

(*hier: Satteldach statt Flachdach*). Auf die tatsächliche Nutzung sowie auf den etwa noch erforderlichen finanziellen Aufwand für eine Fertigstellung zu Wohnzwecken kommt es nicht an. Dabei umfasst die „nutzbare Fläche“ nicht nur die (reine) Wohnfläche einer Wohnung oder eines Gebäudes, sondern auch die zur Wohnung / zum Gebäude gehörenden Grundflächen der Zubehörräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume. ◆

Unfall beim „Luftschnappen“ vor 30 Grad heißer Montagehalle ist als Arbeitsunfall anzuerkennen

Ein Unfall, der sich während des „Luftschnappens“ und Eisessens aufgrund starker Hitze vor einer Montagehalle ereignet, ist von der Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dies entschied das Sozialgericht Heilbronn.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der 37jährige Kläger aus Besigheim ist als KfZ-Mechaniker beim großen Automobilkonzern X-AG beschäftigt. Am 16. Juli 2010 war er in dessen Fertigungshalle in Neckarsulm eingesetzt. Sowohl in als auch vor der Halle war es an jenem Tag um die 30 Grad heiß. In der Halle, die über keine Klimaanlage verfügt, wurden auch an diesem Tag immer wieder Neufahrzeuge im Stand bis auf 125km/h „hochgefahren“. Die Arbeiter waren aufgrund des Hallenglasdachs teils Sonneneinstrahlung ausgesetzt.

Berufsgenossenschaft lehnt weitere Kostenübernahme und Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab

Während eines mehrminütigen Leerlaufs des Montagebands holte der Kläger am rund 20 Meter von der Halle entfernten Kiosk ein Eis. Dies verzehrte er im Schatten unmittelbar vor einer Hallenaußentür. Kurz darauf stieß ein anderer Mitarbeiter die Tür auf und traf hierdurch den Kläger an der linken Ferse. Er erlitt einen Riss seiner Achillessehne und eine 4cm lange Schnittwunde am Sprunggelenk. Er musste zweimal operiert werden, konnte wegen des Unfalls nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurück und leidet heute noch an den Folgen des Ereignisses. Die beklagte Berufsgenossenschaft übernahm zunächst die Behandlungskosten, lehnte dann aber die weitere Kostenübernahme und die An-



erkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab: Das Eisessen habe nicht dazu gedient, die Arbeitskraft des Klägers zu erhalten. Denn zum einen hätte sich der Kläger am Arbeitsplatz mit kostenlosen Getränken erfrischen können. Zum anderen habe sich der Unfall lediglich eine knappe Stunde nach der Mittagspause ereignet.

Arbeiter wurden vom Arbeitgeber aufgefordert den Arbeitsplatz während der Pausen zu verlassen

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage machte Geschädigte geltend, dass regel-

mäßig Besuchergruppen durch das Werk geführt würden. Deshalb habe die X-AG gewünscht, während einer Taktpause nicht „rumzustehen“, sondern den Arbeitsplatz zu verlassen.

Kläger hätte schwere körperliche Arbeit bis zum Schichtende nicht ohne „Luftschnappen“ durchhalten können

Das Sozialgericht Heilbronn hat die Berufsgenossenschaft verpflichtet, den Unfall vor der Halle als Arbeitsunfall anzuerkennen: Zwar habe der Kläger seinerzeit erst eine knappe Stunde zuvor Mittagspause gehabt. Entscheidend sei aber, dass er sich nicht nur von seinem Arbeitsplatz entfernt habe, um sich ein Eis zu holen. Sondern auch deshalb, weil er ohne „Luftschnappen“ aufgrund der Hitze in der Halle und der dortigen schlechten Raumluft seine schwere körperliche Arbeit bis zum Schichtende gar nicht durchgehalten hätte.

Hinweis zur Rechtslage:

§ 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]:

(1) *Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz [...] begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. [...]*

Die Anerkennung als Arbeitsunfall hat weitreichende Folgen: So hat die zuständige Berufsgenossenschaft dem Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen u.a. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme oder eine Umschulung) zu erbringen, Verletzten-/Übergangsgeld oder eine Verletztenrente zu zahlen. ♦

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob

Sechs-Wochen-Frist beachten

Minijobber haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, anzeigt.

Übermittelt der Arbeitgeber die Daten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht also mit der maschinellen Meldung zur Sozialversicherung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags an die Minijob-Zentrale,

wirkt die Befreiung rückwirkend zum Ersten des Antrageingangsmonats.

Meldet der Arbeitgeber die Daten zur Befreiung jedoch nicht rechtzeitig innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags an die Minijob-Zentrale, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend. In diesen Fällen endet die Rentenversicherungspflicht erst zum Ende des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Wird die rechtzeitige Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist angezeigt, sind die Arbeitnehmeranteile bis zur tatsächlichen Wirkung

der Befreiung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale zu entrichten.

Bitte beachten Sie: Ist der Abzug des Arbeitnehmeranteils also unterblieben, ist es möglich, dass der Arbeitgeber den Eigenanteil des Minijobbers nicht nachträglich vom Arbeitsentgelt einbehalten darf. Ein fehlender Abzug vom Lohn darf der Arbeitgeber grundsätzlich nur bei den drei nächsten Entgeltabrechnungen nachholen.

Liegt der Entgeltabrechnungszeitraum weiter zurück, muss der Arbeitgeber in diesen Fällen den eigentlich vom Arbeitnehmer zu zahlenden Anteil selbst aufbringen und an die Minijob-Zentrale abführen. Zulässig ist eine weiter gehende Rückrechnung nur dann, wenn den Minijobber ein Verschulden trifft. ◆

Einkünftezielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind strenge Regeln zu beachten, wenn die anfallenden Aufwendungen auch steuerlich geltend gemacht werden sollen.

Da bei geht die Finanzverwaltung bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereit gehaltenen Ferienwohnung ohne weitere Prüfung von der Einkünftezielungsabsicht des Steuerpflichtigen aus, so dass hier auch alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden.

Wird eine Ferienwohnung jedoch zeitweise vermietet und zeitweise selbst genutzt oder behält sich der Steuerpflichtige eine zeitweise Selbstnutzung vor, ist diese Art der Nutzung Beweisanzeichen für eine



auch private, nicht mit der Einkünftezielung zusammenhängende Veranlassung der Aufwendungen. In diesen Fällen ist die Einkünftezielungsabsicht stets zu prüfen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 16.4.2013 ist die Überprüfung der Einkünftezielungsabsicht des Steuerpflichtigen schon dann erforderlich,

wenn er sich eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten hat, unabhängig davon, ob, wann und in welchem Umfang er von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht. Unerheblich ist dabei auch, ob sich der Vorbehalt der Selbstnutzung aus einer einzervertraglich vereinbarten Vertragsbedingung oder aus einem formularmäßigen Mustervertrag ergibt. ◆

Umsatzsteuer bei der Fahrzeugleasing-Rückgabe

Entspricht ein Leasingfahrzeug durch nicht vertragsgemäße Nutzung bei der Rückgabe nicht dem vereinbarten Zustand, muss der Leasingnehmer für den Minderwert einen entsprechenden Ausgleich an den Leasinggeber leisten.

Gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20.3.2013 (Az. XI R 6 / 11) unterliegt die Zahlung beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer. Im Streitfall wies ein zurückgegebenes Fahrzeug diverse Schäden auf, und der Leasingnehmer leistete den vereinbarten Minderwertausgleich an die Klägerin. Diese war der Meinung, dass der Ausgleichsbetrag nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei, während das Finanzamt demgegenüber den sog. Minderwertaus-



gleich als eine leasingtypische vertragliche Gegenleistung behandelte und die Umsatzerlöse entsprechend erhöhte.

Der BFH bestätigte jedoch das Urteil des Finanzgerichts, wonach der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Gemäß Begründung fehle der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasing-

nehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüberstehe. Der Leasingnehmer schulde insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leiste Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Anmerkung: Der BFH widerspricht damit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung und folgte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der bereits entschieden hat, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist (vgl. z. B. BGH-Urteil vom 18.05.2011, Az. VIII ZR 260 / 10). In entsprechenden Fällen ist darauf zu achten, dass der Leasinggeber den Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer unterwirft. ◆



Wenn Sie gern **günstige Gelegenheiten** nutzen,
haben wir eine gute Nachricht für Sie.



Ein falscher Schritt, eine übersehene Ampel... Pflegebedürftigkeit kann ganz plötzlich entstehen und über Jahre leicht ein Vermögen kosten. Sichern Sie sich jetzt ab. Die Gelegenheit ist günstig: Ab 2013 bezuschusst der Staat private Pflegezusatzversicherungen im Rahmen des Tarif PflegeBAHR erstmals mit 60 Euro jährlich. Jetzt staatliche Förderung nutzen und vorsorgen!

Generalagentur Gebauer und Voß
Kölner Straße 37, 51491 Overath, Telefon (02206) 91 05 67

Generalagentur Weeck-Haupricht
Rösrather Straße 747, 51107 Köln-Rath, Telefon (0221) 9 84 15 00

SIGNAL IDUNA gut zu wissen

Gewährung von Urlaub durch unwiderrufliche Freistellung

- 1. Bei unwiderruflicher Freistellung unter Anrechnung von Resturlaub muss der Arbeitgeber die Lage der anzurechnenden Urlaubstage in der Regel nicht festlegen.**
- 2. Auch eine rechtswidrige, unwiderrufliche Freistellung unter Anrechnung von Resturlaub erfüllt etwaige Urlaubsansprüche.**

Die Parteien hatten in einem gerichtlichen Vergleich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart. Bis dahin sollte der Kläger seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Für die letzten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses stellte die Beklagte den Kläger dann allerdings mit unter Anrechnung der noch offenen Urlaubstage frei, ohne die Tage der Urlaubsgewährung zu konkretisieren.

Der Kläger hält die Freistellung für unwirksam und verlangt Urlaubsabgeltung.

Das BAG hat die Klage ebenso wie die Vorinstanzen abgewiesen. Der Urlaubsanspruch sei durch die unwiderrufliche Freistellung erfüllt worden. Es sei unerheblich, dass die Beklagte nicht im Einzelnen

klargestellt habe, an welchen Tagen Erholungsurlaub gewährt und an welchen Tagen Freistellung zu anderen Zwecken erfolgt sei. Die Festlegung der zeitlichen Lage des Urlaubs innerhalb des Freistellungszeitraums sei vielmehr dem Kläger überlassen worden.

Dies sei auch zulässig. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Interessen, könne eine eindeutige zeitliche Festlegung nötig sein. Dies sei etwa denkbar, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit habe, einen Zwischenverdienst außerhalb des Urlaubszeitraums auf die Vergütung für den Freistellungszeitraum anzurechnen. Mangels entsprechenden Vorbehalts sei eine solche Anrechnung hier aber nicht möglich gewesen. Die Freistellungserklärung stelle vielmehr einen Verzicht auf eine solche Anrechnung dar.

Weiterhin sei es unerheblich, ob die Beklagte den Kläger überhaupt habe freistellen dürfen, da auch eine rechtswidrige Freistellung den Urlaubsanspruch erfüllt hätte. Rechtsfolge einer rechtswidrigen Freistellung sei insofern nur die Möglichkeit des Arbeitnehmers, einen Beschäftigungsanspruch geltend zu machen. ◆

Das Urteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des BAG zunächst insoweit, als eine Freistellung unter Anrechnung des Resturlaubs unwiderruflich sein muss, um den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers zu erfüllen. Klargestellt wurde, dass eine Festlegung auf bestimmte Urlaubstage im Freistellungszeitraum i.d.R. nicht notwendig ist. Will der Arbeitgeber allerdings den Vorbehalt der Anrechnung anderweitiger Vergütung nutzen, muss er den Urlaubszeitraum spezifizieren. Er kann etwaigen Zwischenverdienst also nicht bei einer pauschalen Erklärung verrechnen, sondern nur, wenn er die einzelnen Urlaubsabschnitte genau benennt.

Daneben kann auch eine rechtswidrige Freistellung etwaige Urlaubsansprüche erfüllen. Das ist konsequent, da der Arbeitgeber – unabhängig von der Zulässigkeit einer unwiderruflichen Freistellung – in jedem Fall die Möglichkeit haben muss, den Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubsgewährung zu erfüllen. Dem Arbeitnehmer bleibt es demgegenüber unbenommen, seinen Beschäftigungsanspruch gerichtlich zu verfolgen. ◆

BAG, Urteil vom 16.7.2013
– 9 AZR 50/12

Die Gute Form

Bei dem Landesentscheid zu dem Bundeswettbewerb der Tischler „Die Gute Form“ haben zwei Gesellen aus unserer Tischlerinnung erfolgreich teilgenommen.

Platz 1 belegte Herr Tobias Voges aus Leverkusen (*Ausbildungsbetrieb Tischlerei Feinschnitt, Leverkusen*). Er hat als Gesellenstück eine optische

Täuschung gebaut und damit die Jury überzeugt.

Neben diesem 1. Platz gab es darüber hinaus noch eine Belobigung für Herrn Martin Schumacher, ebenfalls aus Leverkusen (*Ausbildungsbetrieb Tischlerei Feinschnitt, Leverkusen*) zu der Designstudie die sich ebenfalls durch ungewöhnliche und kreative Gestaltung auszeichne-

te. Herr Voges wird zusammen mit den anderen Preisträgern im März 2014 nach München reisen, um dort auf Bundesebene mit den anderen Landessiegern zu wetteifern.

Wir wünschen ihm dafür viel Erfolg und gratulieren herzlich Herrn Voges und Herrn Schumacher zu den sehr guten Leistungen. ◆

Neuer Service für Bewerber und Betriebe

Kostenfreie Ausbildungsvermittlung

Neu im Hause der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land: Jeden Donnerstag kostenfreie Ausbildungsvermittlung – sowohl für Bewerber als auch für Betriebe.

Mit den Projekten „Passgenaue Ausbildungsvermittlung“ und „Starthelfer –Ausbildungsmanagement“ wird jetzt im Hause der Kreishandwerkerschaft ein besonderer Service der Handwerkskammer zu Köln angeboten. Denn auf der Suche nach geeigneten Bewerbern stoßen immer mehr Betriebe auf Probleme.

Das führt dazu, dass offene Ausbildungsstellen unbesetzt bleiben müssen und der zukünftige Fachkräftebedarf nicht gedeckt werden kann. Aber auch immer mehr Jugendliche haben Schwierigkeiten, nach Abschluss der allgemein bildenden Schule den Weg in eine Ausbildung zu finden. So genannte Warteschleifen sind häufig die Folge.



Frau Rosetta Giaquinta, Ausbildungskoordinatorin der Handwerkskammer

Jeden Donnerstag informiert nun im Hause der Kreishandwerkerschaft die Ausbildungskoordinatorin, Frau **Rosetta Giaquinta**, ganztags über betriebliche Ausbildung, ermittelt Anforderungen von

Betrieben an Bewerber, nimmt freie Ausbildungsplätze auf, sucht gezielt nach Bewerbern und unterstützt bei der Auswahl geeigneter Kandidaten. So erhalten die Betriebe anhand der individuellen Anforderungskriterien entsprechende Bewerbervorschläge aus der Datenbank.

Jugendliche, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz im Handwerk sind, werden ebenso unterstützt und erhalten eine „passgenaue Ausbildungsvermittlung“. Zudem gibt es wertvolle Tipps zu den Bewerbungsunterlagen und Informationen zu den Handwerksberufen.

Die Jugendlichen können sich in die Bewerber-Datenbank aufnehmen lassen und erhalten so Stellenvorschläge sowie Tipps und Tricks zur Bewerbung.

Für Terminvereinbarungen zu einem persönlichen Beratungsgespräch erreichen Sie Frau Giaquinta jeden Donnerstag unter der Rufnummer 0 22 02-93 59-0. ◆

Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks

In einzelnen Berufen ist in den vergangenen Wochen ermittelt worden, wer die beste Nachwuchskraft seines Berufs in der Region Köln/Bonn ist.

Diese 41 Kammsieger nahmen dann am Wettbewerb auf Landesebene teil. 5 der 41 Kammsieger kamen dabei aus unseren Innungen. Dazu zählten **Maximilian Krämer** aus dem Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung (*Ausbildungsbetrieb Schönfeld & Zöller Sanitär und Heizung, Overath*), **Mathias Ricken** im Ausbildungsberuf Fleischer (*Ausbildungsbetrieb Werner Molitor, Kürten*), **Nils Schmitz** im Ausbildungsberuf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (*Ausbildungsbetrieb Frank Peter Berghaus, Kürten*), **Alexander Otte** im Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker (*Ausbildungsbetrieb Autohaus Werner Schumacher, Wiehl*) und **Marvin Kluth** im Ausbildungsberuf Maler und Lackierer (*Ausbildungsbetrieb Ralf Schneider, Leverkusen*).

Nils Schmitz ist darüber hinaus auf Landesebene auch **Landessieger** in seinem Ausbildungsberuf geworden.

Er misst sich daher nun auf Bundesebene mit den Landessiegern aus den anderen Bundesländern um den Bundessieg in seinem Ausbildungsberuf.

An dieser Stelle noch einmal herzlichen Glückwunsch an die fünf Kammsieger in ihrem jeweiligen Handwerk. ◆

Personalwechsel bei den Juristen

Am 31.12.2013 beendet Herr **Assessor Stefan Ruhl** seine rund 5 ½-jährige Tätigkeit für die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Er wechselt aus familiären Gründen zu einer neuen Tätigkeit als Jurist beim Bistum Essen.

Herr Ass. Ruhl war neben der rechtlichen Beratung und der gerichtlichen Vertretung

der Mitgliedsbetriebe auch für den Bereich Ausbildungs- und Prüfungsrecht zuständig.

Er war daher unter anderem zum Zwecke der Nachwuchsgewinnung für die verschiedenen Handwerksberufe auf Ausbildungsmessen, Elternabenden und bei Schulveranstaltungen zugegen. Darüber hinaus wirkte er in verschiedenen Arbeitskreisen und Netz-



Ass. Stefan Ruhl

werken mit, insbesondere im Arbeitskreis „Qualitätssicherung im Prüfungswesen“ des Westdeutschen Handwerkertages.

Wir danken Herrn Ass. Stefan Ruhl für seine Arbeit und wünschen ihm alles Gute und viel Erfolg für seine neue Tätigkeit. ♦

Ihre Partner rund ums Handwerk

SCHNELLES INTERNET FÜR JEDEN. ÜBERALL!
DURCH SATELLITENÜBERTRAGUNG UNABHÄNGIG VOM LOKALEN NETZAUSBAU

BIS ZU 18 MBIT/S DOWNLOAD
BIS ZU 6 MBIT/S UPLOAD

AM ALten SCHAFSTALL 3-5
51373 LEVERKUSEN
TELEFON: 0214 - 311 49 211
FAX: 0214 - 311 49 219
INFO@GERNER-IT.COM
WWW.GERNER-IT.COM

GERNER
INFORMATIONSTECHNIK

Schur Aufzug - Elektro - Technik
24h Notdienst: 0171 / 622 602 4

Wartungsarbeiten, - UVV und Sicherheitsüberprüfungen, Instandsetzungsarbeiten von Personen u. Lastenaufzügen, Hebeblöhnen u. Hydraulikanlagen, PKW Parkanlagen, Rolltore, Sektionaltore, Rollgitter Elektroanlagen aller Art. E. Check Direkt-Notrufanlagen

Ahornweg 61
51503 Rösrath
Tel.: 02205 / 91 98 767
Fax.: 02205 / 91 98 768
info@aufzug-schur.de
www.aufzug-schur.de
Elektromeisterbetrieb

Innungsfachbetrieb
der Handwerkskammer

ADOLPHS
Bautenschutz GmbH

Von 1970
Schimmel?
Feuchte Kellerwände?
Worum dann gleich ausschließen?
Dauerhafte Innensanierung -
ohne Garten- und Terrassenschädigung
Kellersanierungen • Schimmelputzsanierung • Wärmedämmung
Fassadenschutz • Verpressungen • Balkon-/Betonanierung

Olperer Straße 29a
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263/56 07
Fax: 02263/607 17
www.adolphs-bautenschutz.de
Info@adolphs-bautenschutz.de

Tel.: 0221/68 67 87
Fax: 0221/689 73 30

Immer das Richtige auf Lager!

- Beratung
- Vorführung
- Programmierung
- Bedienungshilfe
- technischer Kundendienst

Bürotechnik

Registrierkassen
Bürobedarf
Büromöbel
Computer
Diktiergeräte
Kopiergeräte
Telefaxgeräte
Fachwerkstatt

Runte
Brother-Premium-Händler
Beratung - Installation - Kundendienst
Verbrauchsmaterial günstig

Konrad-Adenauer-Platz 2
51373 Leverkusen
Telefon 02 14 - 4 21 78

GZM Gebrüder Zwinge Metallbau GmbH

Metallbau Stahlbau Service-Metall

Wiesenstrasse 19
51702 Bergneustadt

Telefon: +49 (0) 22 61 - 54 92 30
Fax: +49 (0) 22 61 - 54 92 52

Internet: www.gebr-zwinge.de
E-Mail: info@gebr-zwinge.de

Lernpartnerschaft mit der Gesamtschule Marienheide

Am 22.11.2013 schloss die Kreishandwerkerschaft mit der Gesamtschule Marienheide eine Lernpartnerschaft.

Ziel dieser Lernpartnerschaft ist es einerseits, den Schülerinnen und Schülern durch Praktika Einblick in die unterschiedlichen Gewerke zu geben. Andererseits können Betriebe auf diese Weise schauen, ob sie junge Menschen als Auszubildende für sich gewinnen können. Darüber hinaus sollen aber auch Lehrerinnen und Lehrern aktuelle Information über die sich rasant wandelnden Anforderungen und Berufsbilder im Handwerk erhalten.

In bewährter Weise wurde hier eine bereits seit einigen Jahren existierende Zusammenarbeit zu einer vertraglichen



Kooperation geführt. Damit werden die bereits bestehenden gemeinsamen Aktivitäten gefestigt und weiter ausgebaut. Der Vertrag, der im Vorfeld von Herrn Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, Herrn Neubert vom oberbergischen KURS-Basisbüro und von Herrn Schäffler, Koordinator an der Gesamtschule, ausgehandelt wurde, sieht u.a.

eine Erweiterung der gemeinsamen unterrichtsbezogenen Aktivitäten vor.

Die Lernpartnerschaften, sind Teil der Bildungsinitiative KURS, „Kooperation Unternehmen der Region und Schule“, einer Gemeinschaftsinitiative der Bezirksregierung Köln, der Industrie- und Handelskammern zu Köln, Aachen, Bonn/Rhein-Sieg sowie der Handwerkskammer zu Köln. „KURS“-Lernpartnerschaften tragen dazu bei, Schülerinnen und Schülern Wirtschaftsthemen sowie Berufs- und Arbeitswelt näher zu bringen und sie praxisnah auf die Anforderungen in Beruf und Studium vorzubereiten. Auf Dauer angelegte Lernpartnerschaften sollen einen intensiven Austausch und Wissenstransfer anregen und allen Partnern Nutzen bringen. ◆

Komm auf Tour in unserer Region

Die Veranstaltung „Komm auf Tour“ fand auch in diesem Jahr in allen unseren Regionen statt. Vom 15. – 18.10.2013 in dem Kulturzentrum in Lindlar, vom 15. bis 17.10.2013 in der Bürgerhalle Wiesdorf in Leverkusen und vom 26. bis 28.11.2013 im Saal 2000 in Bergisch Gladbach statt.

Organisiert wurde die Veranstaltung durch den Oberbergischen und den Rheinisch-Bergischen Kreis, sowie der Stadt Leverkusen jeweils in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Zu den weiteren Unterstützern und Helfern gehörte neben verschiedenen Sozialverbänden und Arbeitgebervereinigungen auch unsere Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.



Zu diesen Veranstaltungen waren verschiedene Schulen aus den Regionen angeschrieben und eingeladen worden. Mehrere tausend Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 nahmen an diesen

Veranstaltungen teil. Ziel dieser Aktion war es, dass die Schülerinnen und Schüler sich Gedanken über ihre Stärken und ihre Zukunft machen. Dazu mussten sie auf einem Erlebnisparkours an vier Sta-

tionen verschiedene Aufgaben lösen und wurden dabei mit insgesamt 7 verschiedenen Stärkeaufklebern beklebt, wenn sie die entsprechende Stärke zeigten und die Aufgaben lösten.

Zum Abschluss wurden diese Stärkeaufkleber sortiert und die Schülerinnen und Schüler sammelten sich an den Stärkenschränken, von denen sie die meisten Aufkleber hatten. Dort wurden dann Berufsfelder dargestellt, die zu den verschiedenen Stärken passen und die Jugendlichen konnten sich zu den dort präsentierten Berufen informieren. Es standen dort Betreuer bereit, die Tipps geben und die Jugendlichen dazu anhielten,

sich weiter über die Berufe zu informieren und das auf jeden Fall mehrere Praktika in den Berufen gemacht werden sollten.

Außer diesem Parcours wurden vorbereitende Workshops für die Lehrer angeboten, damit diese auch den Unterricht auf die Themen ausrichten und die Veranstaltung nachbereiten können. An einem Abend wurde auf jeder Veranstaltungsreihe den Eltern der Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit gegeben, den Parcours, die Idee und die verschiedenen Akteure kennen zu lernen.

An einer Station wurden die Eltern auch durch Herrn Assessor Ruhl über die

Arbeit der Kreishandwerkerschaft und der verschiedenen Innungen informiert. Im weiteren Verlauf dieser Präsentationen stellte Herr Ass. Ruhl auch die Chancen und Möglichkeiten, die sich durch eine handwerkliche Ausbildung bieten, den Eltern dar und regte an, dass die Jugendlichen sich auch über einen solchen Berufsweg Gedanken machen sollten. Das Streben nach immer höheren schulischen Bildungsabschlüssen sei nicht immer der beste Weg für die Kinder, man sollte vielmehr die Stärken der Kinder erkennen und einen entsprechenden Beruf ergreifen. Denn die Möglichkeit, sich weiter zu bilden, besteht auch mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung. ◆

Ausbildungsmessen in unserer Region

Im Oktober und im November dieses Jahres fanden zahlreiche Ausbildungsmessen statt. Am 8.10.2013 veranstaltete das Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen seinen alljährlichen Ausbildungsbasar. Dort bestand die Gelegenheit sich über verschiedene Ausbildungsberufe zu informieren.

Neben großen Unternehmen, wie Obi, Aldi, AOK, Bayer und der Bundesagentur für Arbeit beteiligten sich auch hier einige Handwerksbetriebe. So stellten das Fahrzeughaus Lambeck GmbH und das Autohaus Kaltenbach Ihre Ausbildungsberufe vor und informierten die interessierten Messebesucher.

In der gleichen Woche fand am 12.10.2013 der Tag der Bewerbung verbunden mit einem Azubi-Speeddating am Berufskolleg Opladen in Leverkusen statt. Auch an dieser Veranstaltung beteiligten sich neben den großen Industrie und Handelsunternehmen einige Handwerksbetriebe, wie der Baubetrieb A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG.

Eine weitere Informationsveranstaltung war der 12. Berufsbildungstag des Be-

rufskollegs Wipperfürth am 16.11.2013. Auch hier beteiligten sich handwerkliche Ausbildungsbetriebe aus dem Kfz-Handwerk wie die Kaltenbach Gruppe, die Stein Gruppe, Auto Schumacher GmbH und die Heitmeyer GmbH & Co. KG.

Da bei diesen Veranstaltungen, aufgrund der häufig ungünstigen zeitlichen Lage, insgesamt nur wenige Handwerksbetriebe die Möglichkeit hatten ihr Handwerk zu präsentieren, war die Kreishandwerkerschaft mit einem Informationsstand zu den verschiedenen Ausbildungsberufen im Handwerk vertreten. So konnten den interessierten Besuchern die große Vielfalt der handwerklichen Berufe vorgestellt werden. In Einzelgesprächen konnten den Schülerinnen und Schülern die Vorteile einer handwerklichen Ausbildung und die damit verbundenen Zukunfts-perspektiven erläutert werden.

Dies war eine weitere Ausbildungsmesse im Jahr 2013, an der die Kreishandwerkerschaft als Vertreter der Handwerksbetriebe teilgenommen hat. Weitere Ausbildungsbörsen und -messen sind in unserer Region für das nächste Jahr geplant und werden zu Informations- und

Werbezwecken durch die Kreishandwerkerschaft wahrgenommen. Von den Veranstaltern wird es jedoch begrüßt, wenn sich Handwerksbetriebe direkt beteiligen, um ihren Beruf und ihr Unternehmen vorzustellen. Auch werden regelmäßig Handwerker gesucht, die einen kurzen Vortrag zu ihrem Betrieb und ihrem Werdegang sowie dem täglichen Arbeitsablauf halten wollen. Die Ausbildungsmessen sind für die Betriebe eine gute Möglichkeit junge Menschen für den Handwerksberuf zu begeistern und so neue Auszubildende zu finden, aber natürlich auch, um ihren Betrieb in der Region bekannter zu machen. Eine solche Ausbildungsmesse kann daher sowohl für die Ausbildungsplatzsuchenden, aber auch für die Betriebe einen „Gewinn“ darstellen.

Betriebe, die an solchen Ausbildungsmessen oder an einer Vortragstätigkeit Interesse haben, können sich gerne an Herrn Assessor Ruhl (02202 /9359-32; ruhl@handwerk-direkt.de) wenden. Dort können Sie Informationen über die uns bekannten Ausbildungsmessen in der Region und weitere Informationen zu den dortigen Beteiligungsmöglichkeiten erhalten. ◆

Veranstaltungen in den Schulen

Auch in diesem Jahr hat sich die Kreishandwerkerschaft zum Zwecke der Nachwuchsgewinnung und Information über die Möglichkeiten einer handwerklichen Ausbildung in verschiedenen Schulen engagiert. Dazu nahm Herr Assessor Ruhl an mehreren Schulveranstaltungen teil.

Der Tag der Berufsorientierung der Ganztagshauptschule Geschwister-Scholl-Schule in Radenwald am 12.10.2013 stand unter dem Motto „Wie bewerbe ich mich richtig – wie bereite ich mich auf Vorstellungsgespräche vor?“ Nach einer kurzen Podiumsdiskussion wurden daraufhin an verschiedenen Stationen die Themenfelder, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind, behandelt. Die vorgestellten Themenfelder waren dabei die berufliche Orientierung, Informationen einholen, Bewerbung, Anschreiben und Lebenslauf, Einstellungstests und ab-



schließend Vorstellungsgespräche. An diesem Tag nahmen neben den Schülerinnen und Schülern auch zum Großteil deren Eltern teil. Dabei kam es zu vielfältigen Diskussionen und Gesprächen über die richtige Vorgehensweise und die Berufswahl.

Darüber hinaus fand am 20.11.2013 in der Gesamtschule Marienheide eine Berufsinformationsbörse statt. Diese Veran-

staltung war speziell für die Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe gedacht und gab den regionalen Arbeitgebern und Institutionen die Gelegenheit, Ausbildungsmöglichkeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten kennenzulernen. Auch an dieser Veranstaltung war die Kreishandwerkerschaft mit einem Informationsstand vertreten. Als Handwerksbetrieb war darüber hinaus der Malerbetrieb Bondke GmbH als Aussteller vertreten. Auch bei dieser Börse wurde über die Möglichkeiten der handwerklichen Ausbildung informiert und den Schülerinnen und Schülern wurde insbesondere empfohlen, sich von verschiedenen Berufen durch ein Praktikum ein eigenes Bild zu verschaffen. Am Ende der Veranstaltung konnten die Schülerinnen und Schüler über die Lehrer und auch die ausstellenden Betriebe ihre Meinung und Eindrücke noch einmal zusammenfassen. Dabei kam gerade seitens der Schülerinnen und Schüler eine positive Rückmeldung im Hinblick auf die angebotene Vielfalt der verschiedenen Ausbildungsberufe.

**IN MEINEM BETRIEB STECKEN
180 JAHRE KNOW-HOW.**

**WAS IST, WENN DIE MAL
IN RENTE GEHEN?**



Gute Chefs bilden jetzt ihre Fachkräfte von morgen aus. Wir unterstützen Sie mit Rundum-Beratung und vermitteln Ihnen geeignete Auszubildende. Alles unter der zentralen Service-Nummer: 0800-4555500.* Oder unter www.ich-bin-gut.de.

*Der Anruf ist kostenlos

DER ARBEITGEBER-SERVICE

 **Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, 241-arbeitgeber-service
@arbeitsagentur.de

Für solche und ähnliche Veranstaltungen werden seitens der Schulen jedoch auch immer wieder direkt Handwerksbetriebe gesucht. Wer Interesse an solchen oder ähnlichen Tätigkeiten hat, kann sich gerne mit der Kreishandwerkerschaft in Verbindung setzen. Diese stellt dann den Kontakt zu den Schulen bzw. den Organisatoren solcher Informationsveranstaltungen her. ♦

Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

DACH - WAND - ABDICHTUNGSTECHNIK - BLITZSCHUTZ - SOLARTECHNIK

Dirk Winkler · Dachdeckermeister
Eifgenstraße 8a · 51519 Odenthal
Telefon: (0 2174) 4 0792
www.laudenberg-dach.de
info@laudenberg-dach.de

Oberkemmerich 2a
51688 Wipperfürth
Tel: (0 22 67) 75 16
Fax: (0 22 67) 8 09 70
Mobil: (01 71) 3 77 12 35
eMail: info@doermbach.de
www.doermbach.de

Dachdeckungen Schieferdeckungen Dachabdichtungen Metaldeckungen

Eulenhöfer
Bedachungen GmbH & Co. KG

Breite Straße 7 · 51647 Gummersbach
Tel.: (0 22 61) 2 28 63 · Fax: (0 22 61) 2 28 89

Meisterbetrieb für Dachdecker- und Klempnerarbeiten aller Art

Über 30 Jahre
Wärmedämmungen Fassadenverkleidungen Flachisolierungen aller Art Rinnenreinigungen

HERBST-BEDACHUNG GMBH

Stachelsgut 12 · 51427 Bergisch Gladbach (Refrath)
Tel.: 02204 - 61051 / 52 · www.herbst-bedachung.de

Dachdeckermeister & Zimmerermeister
Gerd Heinz

Höchstenstr. 19 Tel: 02261-920206 gerdheinz2000@online.de
51702 Bergneustadt Fax 02261-920205 www.dachdeckermeister-heinz.de

51509 Rösrath
Hauptstraße 36 Tel: 0 22 05.9110 88
Für Sie vor Ort Fax: 0 22 05.9110 89

KAUTZ Die Dachdeckerei

Markus WEGNER
Dachdeckermeister

Schloderlicher Weg 33
51469 Bergisch Gladbach

→ Steildachsanierung → Balkonsanierung
→ Flachdachsanierung → Carports
→ Fassadenverkleidung → WPC-Terrassenbeläge
→ Edelstahlkamine → Edelstahlkamine

Telefon 0 22 02-4 59 85 34
www.dachtechnik-wegner.de

Peter Rösgen BedachungsGmbH
Dachdeckermeister

Kunstfeldstraße 60 · 51377 Leverkusen
Tel.: (0 214) 8 70 73 35
Fax: (0 214) 8 70 73 36
eMail: Bedachung-roesgen@t-online.de

DELTA® System
DELTA® schützt Werte. Spart Energie. Schafft Komfort.

Schneider+Krombach DACHTECHNIK

Beratung Planung Ausführung Das große Komplett-Programm rund um das Dach

Dachdecker-, Klempner- und Zimmereiarbeiten
Altbausanierung · Flachdachsanierung
Fassadenverkleidung
Naturschieferarbeiten
Blitzschutzanlagen · Kranverleih

Schneider & Krombach GmbH & Co.
Bedachungsgeschäft KG
Talsperrenstraße 7
51580 Reichshof-Brüchermühle

Tel.: (0 22 96) 4 58 u. 470
Fax: (0 22 96) 84 99
info@krombach-dachtechnik.de

DELTA®-MAXX PLUS
die Energiesparmembran für ein winddichtes Dach!

PREMIUM - QUALITÄT

DELTA®-MAXX PLUS schützt im Dachbereich vor dem Einströmen kalter Außenluft und den dadurch entstehenden Energieverlusten.

GEPRÜFTE DELTA®-QUALITÄT UDB-A
Unternehmerklasse A nach ZVG

ETERNIT – SCHÖNES BESCHÜTZEN
Gestaltungsvielfalt für Dach und Fassade

Unzählige Gebäude in Deutschland haben Eternit Dächer und Fassaden. Einige davon markieren Meilensteine der Architektur. Gemeinsam mit unseren Partnern werden wir auch in Zukunft neue Impulse setzen – von Photovoltaik und Wärmedämmung bis zu Dach- und Fassadensystemen. Machen Sie mit!

Eternit
DACH & FASSADE
www.ternit.de

Eternit Aktiengesellschaft · Im Breitspiel 20 · 69126 Heidelberg · Tel. 0 62 24-70 10

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Winddicht durch Selbstkleberand
- BG-geprüfte Durchsturzsicherheit
- Bis zu 30 % niedrigere Luftwechselrate
- Bis zu 9 % weniger Heizwärmeverbrauch

DELTA®-MAXX PLUS ...

- ... erfüllt die Funktion einer Behelfsdeckung
- ... genügt allen Qualitätsanforderungen an Alterungsbeständigkeit und den Schlagregentest.

www.doerken.de



Erfolgreich im Lehrlingswettbewerb Kosmetik:
Janine Winkens (r.) und Lena-Maria Cremer (l.)



Siegerehrung Steckfrisur: Diana Korn, Justine Jessinghaus,
Valerie Bach, Anika Kratz, Alexandra Lüttig, Robin Witte (v.r.)

Akteure der Friseurinnung Bergisches Land überzeugten bei Landesmeisterschaft in Hamm

Zweimal „Gold“, zweimal „Silber“ und zweimal „Bronze“

Am Sonntag, den 8. September 2013, fand in Hamm die Modeinfo, der praktische Leistungswettbewerb und die Landesmeisterschaft NRW statt.

Daort trat auch die Friseurinnung Bergisches Land mit 10 Akteuren an, die an den verschiedenen Wettbewerben teilnahmen. Es war ein schöner Event mit sehr außergewöhnlichen Arbeiten der Akteure.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Fachbeirat, Milan Kranjec – Damenfach, Dirk Kiel – Kosmetik und Rüdiger Stroh – Herrenfach. Sie hatten zuvor sehr viel Zeit mit den Akteuren bei den Trainings verbracht und ihre Erfahrung, Ideen und Kreativität gemeinsam mit den Ideen der Akteure kombiniert, was letztendlich zu den tollen Leistungen geführt hat.

Am Ende des Tages konnten die Teilnehmer/-innen der Friseurinnung Bergisches Land mit ihren zahlreichen Erfolgen zurückkehren. Im Einzelnen gewann dabei zum Thema „Kreative Phantasie-Frisur am Modell“ Robin Witte im Da-



Sieger im Wettbewerb Kreative Phantasie-Frisur: Sarah Czempik, Robin Witte, Svenja Herman (v.r.) mit ihren Modellen.

menfach den Wettbewerb. Platz 2 ging an Sarah Czempik und Svenja Herman erlang Platz 3. Bei der „Hochsteckfrisur am Medium“ siegte abermals Robin Witte, gefolgt von Justine Jessinghaus mit Platz 2 und Diana Korn, die den 3. Platz belegte. Auch die Plätze 4 – 6 gingen an die Innung Bergisches Land. Hier freuten

sich Valerie Bach, Alexandra Lüttig und Anika Kratz über ihren Erfolg. Im Lehrlingswettbewerb Kosmetik siegte zudem Janine Winkens, gefolgt von Lena-Maria Cremer, die den 2. Platz belegte.

Wir gratulieren allen Teilnehmer/-innen nochmals herzlich! ♦

Ihre Partner im Elektro-Handwerk

- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik
- Automatisierungstechnik



Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK
Alte Ziegelei 19 • 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax (0 22 04) 77 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de



Elektro Pütz

Meisterbetrieb seit über 30 Jahren

- Projektierung · Verkauf · Antennenanlagen · Photovoltaik
- Montage und Inbetriebnahme von Gebäudesystemtechnik

Neuensaaaler Str. 12 · 51515 Kürten-Biesfeld · Tel.: (0 22 07) 34 34 · www.elektropuetz.de



Kürten GmbH

Notstromtechnik

Schaltanlagen · Notstromsteuerungen
USV-Anlagen · Leihaggregat
Wartungen · Kundendienst

Hochstraße 28 a
51789 Lindlar / Schmitzhöhe
Telefon 0 22 07 / 20 88
Telefax 0 22 07 / 40 56
E-Mail: info@kuerten-lindlar.de

BWE - technik

Bosbach & Wirt OHG

Altes Wehr 6
51688 Wipperfürth
Tel.: (0 22 67) 88 06 11
Fax: (0 22 67) 88 06 12
info@bwe-technik.de
www.bwe-technik.de

Elektro Meißner

Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service. Zuverlässigkeit, Termintreue und technische Kompetenz sind unsere Stärken.
Gerne stellen wir dies auch bei Ihnen unter Beweis.

Elektro Meißner GmbH · Osenauer Straße 4 · 51519 Odenthal
Fon: 0 22 02 / 9 76 30 · www.elektro-meissner.de · info@elektro-meissner.de

BS*E - SOLARDACH GMBH

INH. M. FRANKE & B. SCHMITZ

PV-ANLAGEN & FLACHDACHSANIERUNG

Alte Landstraße 229 · 51373 Leverkusen

Tel.: (0 21 4) 7 07 92 44 · Tel.: (0 21 4) 7 07 95 30

ELEKTRO JÜNGER

GmbH

Friedrichstr. 20 · 51643 Gummersbach

Fon 0 22 61 / 2 26 74 + 2 50 35 · Fax 0 22 61 / 6 26 47

eMail elektro-juenger@t-online.de

Schulteis

Brandschutz

Beratung - Planung - Umsetzung

Grüner Weg 15 · 51469 Bergisch Gladbach

Tel.: (0 2202) 9790316 · Fax: (0 2202) 9790317

E-Mail: info@schulteis-technik.de

E-Check · Elektroinstallatoren · SAT-Anlagen · Sprech- und Videoanlagen · Beleuchtungstechnik

Eltak.de
Elektrotechnik A. Kraus
Inh. Henning Backhausen
Langenweg 29a
51463 Bergisch Gladbach
Tel.: 0 22 02 / 33 97 4

Mehr als Licht

Eltak.de
Elektrotechnik A. Kraus

Technik für Gebäudefachwerke

DÖPPER

GmbH
ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 · Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99
E-Mail: info@Doepper-GmbH.de · www.Doepper-GmbH.de

Stützpunktanhänger

HITACHI

- Frequenzumrichter
- Speicherprogrammierbare Steuerungen
- Bediengeräte

Vertragspartner

Elmo Rietschle

Service und Vertrieb

Verdichter · Vakuumpumpen · Gebläse

Partner des Elektro-Handwerks

C E F

WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION

Interesse an RIA-Fachveranstaltungen ungebrochen

An den Erfolg der vergangenen Jahre konnten die Initiatoren der RIA-Fachveranstaltung auch diesjährig wieder anknüpfen. Zahlreiche Besucher fanden sich sowohl am 19.9.2013 in den Räumlichkeiten des Entsorgungszentrums Leppe in Lindlar als auch zum zweiten Informationsabend am 26.9.2013 in der Aula des Gymnasiums Odenthal ein.

Der „Regionale Installateur Ausschuss“ für das SHK-Handwerk, kurz RIA genannt, stellte den Fachbetrieben auch dieses Jahr interessante Neuerungen vor. „Auf diese Wei-



Gut besuchte Veranstaltung in der Aula des Gymnasiums Odenthal.

te Teilnehmerzahl bei den Veranstaltungen freute.

Zum Einstieg wurde über aktuelle Projekte bezüglich Trinkwasser- und Gasinstallationen informiert. Anschließend war der aktuelle Status der RIA-Marketingaktion „Der Vereinfachte Heizungs-Check“, vorgestellt von Frank Reichling der BELKAW GmbH ebenso Thema, wie die dezentrale Energieversorgung mit BHKW, Gaswärmepumpen, Brennstoffzellen und die Einbindung von Mikro-KWK in Haustechnik, über die Dieter Decker und Jörg Dinslaken der Vaillant Deutschland GmbH referierten.

Nach einer kurzen Pause stand die „DVGW-TRGI 2008 in der Praxis“ im Vordergrund. Zu den Erfahrungen und Entwicklungstendenzen berichtete hier Jürgen Klement und gab im Anschluss das Wort an Christoph Czersinsky, bei dem es schließlich um die TRWI-Tagesveranstaltungen und das RIA-Schulungskonzept ging.

Zwei überaus lohnenswerte und informative Abende gingen damit zu Ende, die wieder viel positive Resonanz mit sich brachten und als angenehmen Nebeneffekt den Kontakt zwischen den Betrieben pflegten. ◆



se werden die fachlichen Qualifikationen der Mitgliedsbetriebe auf dem neuesten Stand gehalten und die hohe Qualität der auszuführenden Arbeiten sichergestellt“, so Christoph Czersinsky, Geschäftsführer der RIA, der sich über die bemerkenswer-

Neue Innungsmitglieder

» Mareike Knüppel

Bergneustadt Friseurinnung

» Krapp & Felbecker Dach GmbH

Radevormwald, Dachdeckerinnung

» Bernd Schlößer

Bergisch Gladbach, Baugewerksinnung

» Oliver Korn

Leverkusen, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» Michael Kerb

Odenthal, Baugewerksinnung

» Timo Franken

Overath, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» Robert und Hermann Huber

Waldbrol, Kraftfahrzeuginnung

» Rainer Diederich GmbH

Wiehl, Kraftfahrzeuginnung

» Calogero Cicotto

Lindlar, Kraftfahrzeuginnung

» Helmut und Sven-Oliver Zarrath

Radevormwald, Maler- und Lackiererinnung

» Abschleppdienst Conrad GmbH

Leverkusen, Kraftfahrzeuginnung

» Peter Thelen/P. Steckel

Maler- und Lackiererbetrieb UG
Bergisch Gladbach, Maler-

und Lackiererinnung

» GMD Glas + Metall Design UG

Wiehl, Innung für Metalltechnik

» Boris Smorhaj

Rösrath, Maler- und Lackiererinnung

» Urban Bosbach

Engelskirchen, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» Wolfgang Hecker

Gummersbach, Bäckerinnung

» Frank Rausch

Morsbach, Dachdeckerinnung

WOLFGANG
WURTH
SANITÄR & HEIZUNG

Kölner Str. 462
51515 Kürten
(02207) 9666-0
www.Wurth-SHK.de

**FRANZ
KLEIN**
SANITÄR-HEIZUNG
Inh. Willi Frielingsdorf

Michael Brettinger e.K.
schönere Bäder, moderne Heizungen

Heinrichstr. 40
51373 Leverkusen
Tel.: (0214) 518 46
Fax: (0214) 5 83 69



Für anspruchsvolles Wohnen

Figger Sanitär & Heizung e.K.
Inh. Gerd Birmans

Reuterstraße 22 · 51375 Leverkusen

Telefon (02 14) 5 44 10 · Telefax (02 14) 5 50 61

Peter Seven GmbH
Halligstraße 5 · 51377 Leverkusen
Telefon: (02 14) 8 70 70 56
Fax: (02 14) 8 70 70 58
E-Mail: p.seven@t-online.de

An advertisement for Andreas Kappes GmbH. The company name is written in large, bold, red letters at the top. Below it, the word "GMBH" is in smaller red letters. To the right, there is a cartoon illustration of a pig wearing a cap and holding a wrench. A red banner above the pig reads "IHR FACHMANN". On the left side, there is a vertical list of services: "Sanitär", "Heizungen", and "Warmwasseranlagen", each preceded by a red square icon. Below this list is the website "www.kappes-shk.de". To the right of the services is the company's address: "Elisenstrasse 23", "51373 Leverkusen", and two phone numbers: "0214 / 500 00 60" and "MOBIL 0172 / 920 57 10". At the bottom right, it says "24 Std. Nordienst".

Contzen GmbH
Moses-Hess-Straße 1
51061 Köln

Mein Bad | Meine Heizung Tel.: 0221/64 10 61
www.contzen-sanitaer.de Fax: 0221/64 10 63

**WASSER**
Sanitär · Heizung

- Effizient
- Ökologisch
- Innovativ
- Regenerativ
- Wohlfühlälder

BEI WASSERFRAGEN ...
... WASSER FRAGEN!

Klaus Wasser GmbH

Hauptstraße 18 · 51503 Rösrath · Tel.: 02205 / 8 33 00 · Fax: 02205 / 37 96 · www.klauswasser.de

The image features a large globe of the Earth on the left side, showing continents and oceans. To the right, there is a stylized red house roof icon above the letters "G.U.T.". Below "G.U.T." is the German slogan "ist besser für die Umwelt". At the bottom, there is a green grassy field under a blue sky with white clouds.

Als Fachgroßhandel für Gebäude- und Umwelttechnik machen wir uns stark für die Idee, auf allen Gebieten moderner Haustechnik Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt zu stellen. In unserer **Fachausstellung** in Bergisch Gladbach lassen wir **Badräume** Wirklichkeit werden und zeigen den Weg in die Zukunft der modernen Haustechnik. Und in unseren **ABEXEN** in Bergisch Gladbach, Köln, Troisdorf und Wermelskirchen halten wir mehrere 10.000 Produkte für Ihren täglichen Bedarf bereit. Fordern Sie uns!


GUT
BACH & WESCO
 Ernst-Reuter-Straße 14 · 51427 Bergisch Gladbach
 Tel. 02204 9209-0 · Fax 02204 9209-40
bach.wesco@gut-gruppe.de · www.gut-gruppe.de

Partner des Handwerks

– immer für Sie da!

125jähriges Betriebsjubiläum der Bäckerei Klaus Friedel Schrag

Der Bäckermeister Klaus Friedel Schrag, Wermelskirchen, konnte am 1. Oktober 2013 sein 125jähriges Betriebsjubiläum feiern. Obermeister Dietmar Schmidt und Geschäftsführer Karl Breidohr überreichten aus diesem besonderen Anlass die Ehrenurkunden der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sowie der Handwerkskammer zu Köln und gratulierten ganz herzlich.



Foto: Nico Hertgen

75jähriges Betriebsjubiläum Fleischerei Heinz Dieter Geuer

Das Fleischereigeschäft Heinz Dieter Geuer, Leverkusen, konnte am 3. Oktober 2013 auf sein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Anlässlich dieses Jubiläums überreichten Obermeister Dieter Himperich und Geschäftsführer Karl Breidohr die Ehrenurkunden der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und der Handwerkskammer zu Köln.



Ihre Tischler-Meisterbetriebe und Partner

Präzision in Holz

CAD Kompetenz seit 15 Jahren
Dünnwader Grenzweg 1
51375 Leverkusen
0214 892202-00

CNC Sachverstand seit 10 Jahren
Ihr Tischler für... morgen!

www.FEINSCHNITT.de



Formart
Die Schreinerei
UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG

Björn Ruland
Tischlermeister

T 02262 - 727 01 70
F 02262 - 727 01 71
M 0163 - 808 61 63
ruland@formart.net



• Individuelle Möbelfertigung
• CNC-Lohnfräse
• Rundbekantung
Nur für Fachbetriebe
Sören Ruland
Immen 6 | 51674 Wiehl
Tel. 0 22 62 - 69 99 043
Fax: 0 22 62 - 69 99 044
www.cnc-tischler.de



Ihr Partner für Sicherheit und Service
Aiper Str. 13a · 51580 Reichshof-Alpe
Tel. 02261 / 50 13 207
info@tischler-puhl.de · www.tischler-puhl.de

**Einbruchschutz bis RC3
in der Nachrüstung!**



Gleittüren · Möbel · Einrichtungen · Gesundes Schlafen
Küchen · Bäder · Treppen · Böden · Fenster · Türen
Torstraße 15
51381 Leverkusen
Telefon (02171) 34 35 44
kontakt@tischlerei-karbo.de
www.tischlerei-karbo.de

DER TISCHLER
Udo Engelberth, Tischlermeister
Alter Kamp 2 · 51588 Nümbrecht - Prombach
Tel. 0 22 93/32 22
& 81 51 71
Fax 0 22 93/43 33
Mob. 0170/2106217

Ein Zuhause zum Wohlfühlen
Vertrauen Sie Ihrem Schreinermeister und Wohnberater in Kürten

Wir fertigen Ihren Wohnraum individuell nach Ihren Wünschen. Schnell, sauber, alles aus einer Hand. Von der Planung bis zur Umsetzung:

- Kreative Möbelgestaltung
- Küchen und Badmöbel
- Böden und Deckengestaltung
- Fenster und Türen in Holz, Kunststoff, Aluminium
- Rollläden, Jalousien u. Markisen
- Einbruchschutz rund um Ihr Objekt
- Brandschutz ▪ Pollen und InsektenSchutz

Rufen Sie an: 02268 - 9090091
oder besuchen Sie uns im Internet:
www.hinz-schreinerei.de

51515 Kürten | Industriestraße 2c
Tel. 02268 - 909091 | info@hinz-schreinerei.de

Hinz
GmbH
Schreinerei

Holz Richter
51789 Lindlar | Schmiedeweg 1
www.holz-richter.de

Kompetenz in Holz auf über 100.000 m²

Vollsortiment Platten, Türen, Schnittholz
Böden, Holzbau, Gartenholz
und Gartenmöbel

**Spezialist für
Kanten und Beschläge**

Ostermann
An allen Ecken und Kanten

Ihr zuverlässiger Lieferant für Artikel
rund um das Schreinerhandwerk

Rudolf Ostermann GmbH · Schlaivenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel. +49 (0) 2871 / 2550-0 · Fax +49 (0) 2871 / 2550-30 · verkauf@ostermann.eu · www.ostermann.eu

Maler spenden 600 Euro

Die Maler- und Lackiererinnung hatte auch in diesem Jahr bei der Losprechungsfeier Lose bei einer Tombola verkauft und übergab nun den Erlös an den Kinderhospiz Dienst Köln in Höhe von 600 €.

Die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ist dabei der Auffassung, dass der ambulante Kinderhospiz Dienst die Zuwendung sehr verdient hat. Dieser begleitet lebensverkürzend erkrankte Kinder und Jugendliche und deren Familien. Ab der Diagnose, im Leben und Sterben sowie über den Tod der Kinder und Jugendlichen hinaus erhalten die Familien Unterstützung. Durch das Angebot wird die Lebensqualität der betroffenen Kinder und deren Familien im Umland um Köln gefördert. Es wird sich immer orientiert an den Bedürfnissen der erkrankten Kinder, ihrer Geschwister und deren Eltern.



Obermeister Willi Reitz und Hauptgeschäftsführer Otto übergaben die Spende

an Frau Mies vom ambulanten Kinderhospizdienst Köln. ◆

„Preis der Besten“ in Gold für Fleischwaren aus Wermelskirchen

Das Testzentrum Lebensmittel der DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft) hat jetzt die Daum + Eickhorn Fleischwaren GmbH & Co.KG aus Wermelskirchen mit dem „Preis der Besten“ in Gold ausgezeichnet.

LG-Vizepräsident Prof. Dr. Achim Stiebing übergab die Urkunde auf der „anuga“, der weltweit größten Ernährungsmesse, in Köln und gratulierte mit den Worten: „Vertrauen entsteht, wenn das Besondere immer wieder neu bestätigt wird: Sie stellen sich seit Jahren mit Ihren Produkten erfolgreich dem Experten-Urteil der DLG. Dadurch erhalten Ihre attestierte Qualitätsaussagen einen besonderen Stellenwert, den der ‚Preis der Besten‘ honoriert.“



Preisträger, die den „Preis der Besten“ erhalten, können über viele Jahre hinweg auf positive Testergebnisse bei den Internationalen DLG-Qualitätsprüfungen für Schinken und Wurst verweisen. Um den „Preis der Besten“ in Gold zu erzielen, müssen Unternehmen über fünfzehn Jahre hinweg ihre Qualitätsleistungen durch Prämierungen bei den jährlich stattfindenden DLG-Qualitätstests unter Beweis gestellt haben. Für zehn Jahre erfolgreiche DLG-Teilnahme erhalten Unternehmen

den „Preis der Besten“ in Silber. Bronze wird ab fünf Jahren verliehen.

DLG-Testzentrum Lebensmittel

Dank seiner Fach- und Methodenkompetenz ist das DLG-Testzentrum führend in der Qualitätsbewertung von Lebensmitteln. Ein neutrales Experten-Netzwerk sowie Prüfmethoden auf Basis aktueller wissenschaftlich abgesicherter und produktspezifischer Qualitätsstandards garantieren Neutralität und Qualitätstransparenz. ◆

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk



**Schmiede • Einbruchschutz
• Schlosserei
• Feineisen
• Fahrzeugbau**

Bernhard Schätmüller GmbH
51465 Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95

**METALLBAU
EIBERG**
Brausberg 68 · 51429 Bergisch Gladbach
Telefon (0 22 07) 62 39

**Schlosserei
Balkonanlagen
Treppen und -geländer
Einbruchssicherungen
schmiedeeiserne Gitter
Fenster, Türen, Tore**

Laufenberg
Herstellung und Einbau von:
• Aluminiumfenster + Türen
• Wintergärten
• Brandschutztüren nach DIN
• Edelstahlarbeiten
• Stahlbauarbeiten
• Schlosserarbeiten

METALLBAU
Auf der Kaul 23-27
51427 Bergisch Gladbach
Tel: 0 22 04 - 97 90 00
Fax: 0 22 04 - 97 90 20
E-Mail: info@laufenberg-metallbau.de

Stahlbau Schwanicke GmbH
Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18800-7:2002-09
TÜV-Zulassung nach § 19 WHG

⌚ Stahlbau	⌚ Behälterbau
⌚ Apparatebau	⌚ Sondermaschinen
⌚ Montagen	⌚ Blechbearbeitung
⌚ Schneiden	⌚ Runden ⚖ Kanten

Gewerbestraße 6
42929 Wermelskirchen
Telefon: (0 21 96) 60 82
Telefax: (0 21 96) 46 06

METALL Design
GRÜNWALD

Steve Grünwald | Im Löchelchen 12 | 51588 Nümbrecht
Telefon: 0 22 93-23 10 | Fax: 0 22 93-9 01 70 29
www.metalldesign-gruenwald.de | info@metalldesign-gruenwald.de

www tip top tor der
torbau & automatisierung
Verkauf • Montage • Reparatur • Service • UVV-Check
02202/97 97 60

Odenthalerstr. 230 D-51467 Bergisch Gladbach Fax 02202-979183

mkv

Metallbau Klein GmbH & Co. KG
Crawford · Service · Tortechnik
Zum Obersten Hof 4–6
51580 Reichshof-Volkenrath
Tel.: (0 22 96) 7 22 · Fax: (0 22 96) 5 44
e-Mail: mkv-info@mkv-klein.de
Internet: mkv-klein.de



Erstellen von Stahlkonstruktionen inkl. Statik, Schlosserarbeiten, Stahltreppen, Rampenkonstruktionen, Verladerampen, eigene Rolltorfertigung

Normstahl
GARAGENTORE
Deckensektionsporte, Schwingtore und -Antriebe
Reparaturservice, Jahresüberprüfung aller Torarten
Überladebrücken und Hubtische

doerich
Ernst-Reuter-Str. 15
51427 Berg. Gladbach
Tel: (0 22 04) 6 70 98
Fax: (0 22 04) 6 38 93
www.doerich.de

Konstruktionen nach Maß

*Man sagt, Handwerk hat goldenen Boden.
Sorry, aber wir stehen auf Aluminium!*

METALLBAU Altwicker
Hähner Weg 53 · Reichshof-Denklingen · Tel.: 02296-98000 · www.metallbau-altwicker.de

Fenster Türen Fassaden Lichtdächer Wintergärten Markisen Jalousien

Treppen ab

EDLES AUS STAHL

OBERBÖRSCH
DESIGN

Oberbörsch GmbH · Cliev 18 · 51515 Kürten
Fon 0 22 07/37 25 · Fax 0 22 07/58 70
design@oberboersch.de · www.oberboersch.de

Jeden 1. Samstag im Monat ist unsere Ausstellung von 9.00 – 13.00 Uhr für Sie geöffnet.

Goldene Meisterbriefe

» Peter Hoffmann

Engelskirchen, Fleischerinnung

6.6.2013

» Heinz-Peter Kohlgrüber

Bonn, Bäckerinnung

7.11.2013

» Wilhelm Pütz

Gummersbach, Bäckerinnung

3.7.2013

» Clemens Scholer

Burscheid, Elektroinnung

4.12.2013

» Konrad Hartinger

Bergisch Gladbach, Bäckerinnung

7.11.2013

Kindergartenkinder schmücken Weihnachtsbaum

Auch in diesem Jahr ist es wieder eine sehr schöne Tradition, dass die Kinder der benachbarten Kindertagesstätte der AWO auch in diesem Jahr wieder den Weihnachtsbaum der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land im Eingangsbereich geschmückt haben.

Frau Schönenfeld von der AWO brachten wieder selbst gebastelte Sterne mit eigenen Fotos mit. Hauptgeschäftsführer Otto überreichte für jedes Kind der Kindertagesstätte wieder einen Weckmann und ein Spiel.

Vielen Dank liebe Kindergartenkinder!



Betriebsjubiläen

100 Jahre

- » **Odenthaler Kunstschniede ESSER**
Odenthal, Innung für Metalltechnik

4.12.2013

25 Jahre

- » **Auto-Eimermacher**, Wilhelm Eimermacher
Engelskirchen, Kraftfahrzeuginnung
- » **Thomas Miebach**
Bergneustadt, Dachdeckerinnung
- » **Hans-Peter Kötter**
Lindlar, Maler- und Lackiererinnung
- » **Willi Zimmermann**
Leichlingen, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

13.12.2013

9.1.2014

9.1.2014

11.1.2014

Runde Geburtstage

» Bruno Janvier

10.12.2013

50 Jahre

Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

» Willi Bruchhausen

15.12.2013

80 Jahre

Ehrenobermeister der Tischlerinnung

» Edgar Kretschmer

26.12.2013

65 Jahre

ehem. Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung

» Peter Seven

14.1.2014

60 Jahre

Vorstandsmitglied der Innung
für Sanitär- und Heizungstechnik

» Ralf Harm

21.1.2014

50 Jahre

ehem. Vorstandsmitglied der Innung
für Sanitär- und Heizungstechnik

» Thomas Braß

27.1.2014

55 Jahre

ehem. Lehrlingswart der Elektroinnung



Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land

Sechs goldene Meister und ein Firmenjubiläum

Sechs Goldene Meisterbriefe im Malerhandwerk und ein 50-jähriges Betriebsjubiläum boten Anlass zu feierlicher Zusammenkunft

Im Beisein zahlreicher Gäste wurden am 19. Oktober in der Holstein Mühle bei Nümbrecht gleich sechs Altmeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land durch die Überreichung des Goldenen Meisterbriefes geehrt. Willi Reitz, Kreishandwerksmeister Bergisches Land, übergab dabei **Wilhelm Heedt** aus Marienheide, **Josef Keller** aus Gummersbach, **Gerhard Messmacher** aus Gummersbach, **Bernhardt Schmidt** aus Marienheide, **Klaus Stranzenbach** aus Gummersbach und **Helmut Wirths** aus Wiehl feierlich die Urkunden, über die

sich die Jubilare sichtlich freuten. Ebenso fand der ehemalige stellvertretende Kreishandwerksmeister, Gerhard Reimann, anerkennende Worte für die Lebensleistung der Ausgezeichneten.

Ein weiterer Ehrengast war bei dieser Zusammenkunft Eric Stranzenbach, der 45-jährige Sohn von Klaus Stranzenbach, der im Rahmen des Altmeistertreffens das 50-jährige Betriebsjubiläum feiern durfte und dazu eine Ehrenurkunde überreicht bekam. Nachdem sich vor knapp 10 Jahren Vater Stranzenbach aus gesundheitlichen Gründen zurückgezogen hatte, übernahm er die Leitung des Familienbetriebes. Bis heute ist das Unternehmen langsam aber stetig gewachsen und hat sich erfolgreich der Zeit angepasst. Aktu-



ell sind dort sechs Gesellen und zwei Auszubildende angestellt.

Wir gratulieren noch einmal recht herzlich zu diesen besonderen Auszeichnungen! ◆

KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land

16.12.2013, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

15.1.2014

Vorstandssitzung der Fleischerinnung

15.1.2014

Innungsversammlung der Fleischerinnung

21.1.2014, 18.00 Uhr

Innungsversammlung der Innung
für Sanitär- und Heizungstechnik

22.1.2014, 19.30 Uhr

Vorstandssitzung der Friseurinnung

Seminare 2014

9.1.2014, 10.00 – 17.00 Uhr

Telefontraining: Keine Angst vor Reklamationen

9.1.2014, 19.00 – 21.00 Uhr

Das „Rauchfrei-Programm“

13.1.2014, 9.00 – 16.00 Uhr

Seminar der Baugewerksinnung: Schmerzgrenze erreicht –
ist mein Verrechnungslohn kostendeckend?

16.1.2014, 10.00 – 17.00 Uhr

Erfolgreich verkaufen: Im Internet ist alles billiger
– Tipps und Tricks für den Internetkunden

20.1.2014, 10.00 – 17.00 Uhr

Betriebswirtschaft: Die „BWA“ richtig lesen und verstehen

20.1.2014, 19.00 – 21.00 Uhr

Beim Google-Ranking Erster werden
– Suchmaschinenoptimierung verstehen und anwenden

22.1.2014, 10.00 – 17.00 Uhr

Telefontraining: Kaltakquise und Neukundengewinnung

27.1.2014, 10.00 – 17.00 Uhr

Betriebswirtschaft: Bank- und Kreditgespräche
richtig vorbereiten und führen

3.2.2014, 10.00 – 14.00 Uhr

Betriebswirtschaft: Kalkulation und Stundenverrechnungssatz

6.2.2014, 10.00 – 14.00 Uhr

Powerfrauen – Selbstmanagement für Frauen

8.3.2014, 10.00 – 16.00 Uhr

Erfolgreich verkaufen: Der Verkaufsabschluss – vom Sympathieaufbau zur Unterschrift

Termine Erste Hilfe 2014

13.1.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

14./15.1.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

17.1.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

21./22.1.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

24.1.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

30./31.1.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

6./7.2.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

14.2.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

7.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

10.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

12.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

24./25.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

24./25.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

14.4.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

8./9.5.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Hinweis: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.



Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



Ihre Versorgungsunternehmen



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 8861 - 0



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Wermelskirchen, Hückeswagen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser; Kürten: Gas

02267 686 - 0



Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom

02202 16 - 0



Stadtwerke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0



AggerEnergie GmbH

Overath, Engelskirchen, Marienheide, Gummersbach,
Bergneustadt, Wiehl: Strom und Gas
Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach: Gas

02261 3003-0



RheinEnergie AG

Rösrath: Strom und Gas

0221 178 - 0



Jetzt zum Finanz-Check.
Zeit, die gut investiert ist.
Wir beraten Sie gerne.

www.ksk-koeln.de
www.sparkasse-lev.de

Befreien Sie Ihren Kopf von Finanzfragen.

Mit dem  Finanzkonzept.



Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Wir bieten Ihnen mit dem persönlichen Finanz-Check eine umfassende Analyse Ihrer derzeitigen Situation an, geschäftlich und privat. Und wir entwickeln aus dieser Positionsbestimmung mit Ihnen gemeinsam maßgeschneiderte und individuelle Lösungen. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu erfahren Sie in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.ksk-koeln.de bzw. unter www.sparkasse-lev.de. Wir beraten Sie gerne. **Wenn's um Geld geht –  Kreissparkasse Köln, Sparkasse Leverkusen.**